

**Das Bundesamt für Sozialversicherungen
gegen
den Verein PSYCHEX**

Was bisher geschah

Und nun hecheln also die Hyänen weiter hinter uns her. Sie haben uns einen Zahlungsbefehl ins Haus schneien lassen. Wir haben Rechtsvorschlag erhoben, sodass die Hyänen die Rechtsöffnung verlangen müssen – eine überaus günstige Gelegenheit, ihnen im dortigen Verfahren erneut die Leviten zu lesen und über die Mächenschaften im Betrugs- und Schurkenstaat Schweiz aufzuklären.

Fortsetzung folgt!

**Betreibungsamt
Rümlang - Oberglatt**

Oberdorfstrasse 2b
8153 Rümlang
T: 044 817 80 17

Zahlungsbefehl

Für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs

Betreibung Nr.
75557

Referenz

Ausfertigung für den Schuldner

Schuldner
PSYCHEX
c/o RA Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Gläubiger
Schweizerische Eidgenossenschaft

Rufer Marc Dr. med.
Mitglied Vorstand
Rainholzstrasse 9
8123 Ebmatingen

Vertreter des Gläubigers
Bundesamt für Sozialversicherungen
handelnd für die Invalidenversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zustellung an folgende Personen
Schuldner

Betreibungsamt Rümlang-Oberglatt
Req.-Nr. SC11

Der Schuldner wird aufgefordert, die angegebenen Forderungen und Betreuungskosten innert 20 Tagen zu bezahlen. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen und auch keinen Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes	Betrag CHF	Zins %	Seit
1 1. Verfügung des BSV vom 25. März 2015 (Beilage 1) 2. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 25. Februar 2016 (B-2417/2015) 3. Urteil des Bundesgerichtes vom 25. April 2016 (9C_219/2016) 4. Schreiben Rückforderung vom 30. Juni 2016 5. Mahnungsschreiben Rückforderung vom 07. September 2016	413'562.00		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Betreibungskosten	CHF
Ausstellung des Zahlungsbefehls	203.30
Zustellversuch(e)	
Res. Kosten RA Rümlang-Oberglatt	
Betreibungsamt Fällanden	
Req. Nr. <u>2675</u>	<u>15.30</u>

Zahlstelle
Postkonto 60-769268-8 / CH6709000000607692688
lautend auf: Betreibungsamt Rümlang - Oberglatt
Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00

Rümlang, 16.11.2016
Betreibungsamt Rümlang - Oberglatt

M. Ruf

LIC. IUR. HSG ROGER BURGES

RECHTSANWALT, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN ANWALTSREGISTER
NOTAR, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN REGISTER DER NOTARE
KANTONAL APPROBIERTER PRIVATDEKTIV
GENERALSEKRETÄR VEREIN PSYCHEX, ZÜRICH
MITGLIED DER DEMOKRATISCHEN JURISTEN

EINSCHREIBEN

Betreibungsamt
Gemeindeammann
8111 Fällanden

St. Gallen, den 27. Wintermonat 2016

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Betreuung Nr. 75557 des Betreibungsamtes Rümlang Oberglatt (Betreibungsamt Fällanden, Reg. Nr. 2675) und somit in Sachen:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern

GLAEBUBIGERIN

gegen

VEREIN PSYCHEX, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang

SCHULDNERIN

betreffend

Angeblicher Rückforderungsanspruch in der behaupteten Höhe von SFr. 413.562.00
(Vierhundertdreizehntausendfünfhundertzweiundsechzig Franken und Null Rappen)

Erhebe ich als Einzelzeichnungsberechtigter und Generalsekretär hiermit und gestützt auf Art. 74 SchKG RECHTSVORSCHLAG

und verlange zudem (und gestützt auf Art. 73 SchKG) die Vorlage sämtlicher Beweismittel.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RA Roger Burges, Generalsekretär

Vom Verein PSYCHEXODUS erhalten wir folgende Dokumente:

Das Bundesgericht tanzt mit

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3
<http://psychexodus.ch>

9. Februar 2017

Elektr. signiert

Bezirksgericht
Dielsdorf

Geschäfts-Nr.: EB170040-D/Z01/B-4/fz

in Sachen

Schweizerische Eidgenossenschaft, Ref. B 162-35189433,
Gesuchstellerin

vertreten durch Schweizerisches Bundesgericht, Finanzdienst, 1000 Lausanne 14

gegen

Verein Psychexodus, **Zustelladresse:** c/o RA Edmund Schönenberger, Katzen-
rütistr. 89, 8153 Rümlang,
Gesuchsgegner

betreffend **Rechtsöffnung**

verlangen wir die Abweisung des Begehrens unter KEF.

1. Die schweiz. Eidgenossenschaft (GS) stützt ihr Begehren auf einen [BGE](#) vom 25.4.2016 in Sachen **PSYCHEX** gegen BSV.

2. Den Zahlungsbefehl und das [Rechtsöffnungsbegehren](#) hat sie gegen den Verein **PSYCHEXODUS** gerichtet.
3. Die GS ist nicht ganz bei Trost: PSYCHEXODUS ist nicht PSYCHEX.
4. Gemäss Definition gilt als geisteskrank ein vollkommen unverständliches, für einen besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten. Dass die GS, vertreten durch nichts weniger als das höchste Gericht, gegen einen Hinz ausgesprochene Gerichtskosten bei einem Kunz eintreiben wird, erfüllt zweifellos den definierten Tatbestand.
5. Gestützt auf Art. 443 Abs. 2 ZGB ist das BG Dielsdorf zu einer Gefährdungsmeldung gegen die verantwortlichen Personen verpflichtet. Es darf nicht sein, dass in dieser [Musterdemokratie Schweiz](#) psychisch Kranke ihr Unwesen treiben.
6. Und nicht nur das: Gestützt auf § 167 GOG muss das BG Dielsdorf sogar Strafanzeige erstatten.

Die Beschwerde des Vereins PSYCHEX, welche dem nun in Betreuung gesetzten Urteil des BG vom 25.4.2016 zugrunde liegt, ist im Internet veröffentlicht ([Beilage 1](#)). In ihr werden fein säuberlich die Argumente im ebenfalls veröffentlichten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.2.2016 ([Beilage 2](#)) aufgelistet und alsbald ausführlich begründet, warum sie falsch seien (Beilage 1 S. 6 ff.). Es sticht ins Auge, dass das Bundesverwaltungsgericht sich jagender Verbrechen gegen das im Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht auf ein faires Verfahren schuldig gemacht hat. Diesen Verbrechen hat das Bundesgericht die Krone aufgesetzt, indem es – wie dem in Betreuung gesetzten Urteil direkt zu entnehmen ist (S. 2 f.) – die in der Beschwerde substantiierten Rügen mit einer blanken Lüge abgestochen und damit *uno actu* das Menschenrecht auf einen fairen Prozess ebenfalls flagrant gebrochen hat:

dass sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert mit den betreffenden Erwägungen auseinandersetzt und seinen Ausführungen insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten könnte, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, weshalb die

Vorbringen den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen,

Der Grund, warum dem Bundesgericht nichts anderes mehr übrig blieb, als zu dieser Lüge zu greifen, ist zu offensichtlich: Hätte es sich mit den von PSYCHEX detailliert aufgelisteten Argumenten wie vorgeschrieben fair auseinandersetzt, hätte es die Beschwerde gutheissen und den Entscheid des BSV, dem Verein die Subventionen zu streichen, aufheben müssen.

Art. 312 StGB lautet wie folgt:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass das Bundesgericht mit seinem ungeheuerlichen Manöver seine Amtsgewalt missbraucht und dem Verein PSYCHEX einen Nachteil im Sinne der Strafbestimmung zugefügt hat.

7. Selbstverständlich verbietet der *ordre publique* dem Rechtsöffnungsrichter, ein mit einem Delikt behaftetes Urteil zur Vollstreckung freizugeben. Selbst wenn sich das Rechtsöffnungsbegehren der GS gegen den Verein PSYCHEX gerichtet hätte, hätte es abgewiesen werden müssen.

8. Die KEF folgen dem Urteil.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen

Die jämmerliche Blamage des Bundesgerichts

Der Tanz vor dem Rechtsöffnungsrichter beginnt

Das BSV hat zur Stützung seines Begehrens lediglich seinen Entscheid und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts eingereicht, welche alle hier veröffentlicht sind.

Romandie
8000 Zürich
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX
Raus aus dem Irren-Haus!

Deutschschweiz
8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

10 Oktober 2017

BG Dielsdorf

Elektr. signiert

Geschäfts-Nr. EB170312-D/Z01/B-5/ce

In Sachen **Bundesamt für Sozialversicherungen gegen PSYCHEX** betr. Rechtsöffnung verlangen wir die Abweisung des Begehrens und die Feststellung der Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, unter KEF.

1. Der Zufall will es, dass ich ein halbes Jahrhundert, nachdem ich meine ersten Erfahrungen in der Justizküche des BG Dielsdorf gesammelt habe, zu wohl einem meiner letzten Scharmützel gegen dieses unsägliche Gebilde antrete, das sich „Staat“ nennt und als „Volksherrschaft“ vermarktet wird, in welcher „Freiheit“ und „Menschenrechte“ gelten würden.

Ich mag mich noch sehr gut an diese Kaffeeklatschpausen im Zimmerchen hinter der Kanzlei erinnern, welche für mich anfangs eine wahre Tortur waren, weil ich von all den Intrigen, welche dort verhandelt wurden, keine Ahnung hatte. Ob das Räumchen inzwischen architektonisch verschoben worden ist, weiss ich nicht. Damals konnte man noch ungehindert ins Gebäude gelangen, an irgendeine Tür klopfen und eintreten. Als ich dem Gericht gwunderhalber vor ein paar Jahren eine Höflichkeitsvisite abstatten wollte, prallte ich an Hochsicherheitsschleusen ab.

Der Grund, warum sich der Staat und seine Lakaien derart einigeln müssen, liegt auf der Hand: Es hat sich unterdessen so viel Dreck am Stecken akkumuliert, dass alle diese hinter dem Panzerglas waltenden Gestalten sich ihres Lebens nicht mehr sicher sein können.

Unser Kasus eignet sich hervorragend, die Genese dieser neuen Burgen à la Zwing Uri herzuleiten.

2. Ein Blick in die Menschheitsgeschichte offenbart, dass bis jetzt keine Epoche ewig gedauert hat. Noch jede ist früher oder später zusammengekracht. Eine der letzten grossen Umwälzungen erlebte das Zeitalter des Absolutismus, welches jäh mit der Köpfung eines gesalbten Monarchen von Gottes Gnaden endete.

Doch leider ach! – auch wenn sich die Pyramide von Zeit zu Zeit mit Getöse zu wälzen pflegt: eine Spitze bleibt immer oben, auf welche sich jeweils sofort die ewig gleichen Primitivlinge zu rangeln beginnen.

Der Mensch hat sich seit Urzeiten kaum verändert, sein Hirn ist nicht gewachsen. Mit der gleichen Wut beschliesst er Krieg. Ist sie abgekühlt, heisst's wieder „Frieden“.

Von Frieden allerdings keine Spur.

Die damals verschont Gebliebenen samt den neuen Emporkömmlingen haben sich gesagt, weshalb sollten wir mit grossem Pomp auf Königs- und anderen Sesseln thronen und uns so als lebendige Zielscheiben präsentieren. Machen wir uns doch unsichtbar. Mit den sociétés anonymes (SA, AG etc.), in welchen sie sich alsbald organisiert haben, haben sie sich die perfekte Tarnkappe übergestülpt. Der Trick dieser „Gesellschaften“ besteht darin, dass sie sich in Papieren – Aktien – „verkörpern“ und die Besitzer anonym bleiben. Zwei Fliegen auf einen Schlag: Die Anonymlinge können an der Börse Aktienerhöhungen anbieten und so das Gesellschaftsvermögen auf einen Chlapf um bis zu 99,9% praktisch verdoppeln. Mit seinen 51,1% am Gesamtanteil bleibt der Boss Alleinherrscher.

Wenn in den Aktionärsversammlungen die Minderheiten wie rüdische Hunde zu bellen pflegen, kann er sich – unsichtbar – irgendwo gemütlich zurück lehnen: Seine Repräsentanten wissen, wie sie zu stimmen haben.

3. Unsere Zeit wird durch diese neue Konstruktion noch absoluter denn durch die vorgängige Epoche beherrscht. Während damals den Herren lediglich der „Zehnte“ abzuliefern war, wobei „Mutter Erde“ jährlich plus minus in etwa den gleichen Ertrag ausspuckt, wird „Kapital“ heute durch auf Banknoten gedruckte Zahlen generiert, welches nach mathematischen Gesetzmässigkeiten bis ins fast Unendliche „wachsen“ kann.

Und das läuft konkret wie folgt:

Auch wenn es abgedroschen erscheint, ist es wichtig, sich klar bewusst zu werden, was in den heutigen betrügerisch als Demokratien vermarkteten Plutokratien tatsächlich abläuft.

Sämtliches Hartgeld der Nationalbanken landet nicht etwa bei den BürgerInnen, sondern es fliesst ausschliesslich in die Tresoren der Banken, welche damit unbestreitbar dieses Hart- und darüber hinaus auch noch das von ihnen selbst geschaffene Buchgeld zu 100 % besitzen. Sie schieben beides als Kredite samt Zinspflicht über die Tresen und bleiben damit zu 100 % Gläubiger aller Schulden. Das Volk begleicht sie, indem es die ihm angedrehte Ware kaufen muss, auf welche die Bankzinsen samt den unverschämten Unternehmergewinnen geschlagen worden sind.

Definitionsgemäss kann nur derjenige als der Souverän gelten, welcher über sämtliche Machtmittel verfügt. Das Medium, welches die Welt regiert und alle antreibt, heisst Geld. Wie dargestellt verfügen eben gerade nicht das als der Souverän vermarktete Volk, sondern die Bankherren über die via Zins und Zinseszins auf astronomische Summen explodierten Vermögen. Es ist daher lachhaft von einer Demokratie oder Volksherrschaft zu sprechen. Die als Demokratien vermarkteten Systeme erweisen sich als reine Diktaturen der Reichen – als Musterplutokratien.

Mit ihren unermesslichen Mitteln können die Geldherren spielend ihre Gefolgsleute und ideologisch Gleichgesinnten als Mehrheit in die Parlaments-, Regierungs- und Richterstühle hieven und die ihnen dienenden Gesetze schmieden. Die Minderheiten können ihnen nur recht sein; denn sie erwecken den Anschein von Demokratie, tragen zur ewigen Verwirrung und Täuschung der Untertanen bei und "stabilisieren" so das ganze Betrugssystem. Das Volk herrscht lediglich

über die Nebensachen, beispielsweise das Kanalisationssystem und damit buchstäblich über die Scheisse. Es wird von diesem Staatsapparat in die Zange genommen, wie schon die Monarchen, Diktatoren und Tyrannen der Vergangenheit mit ihren Apparaten die Untertanen geknechtet haben. Dass der Staat überhaupt nicht die Interessen des Volkes vertritt, lässt sich an einem Detail exemplifizieren. Wie gesagt fließt das Hartgeld direkt in die Tresoren der Bankiers. Und was machen die? Sie zeichnen die fett zu verzinsenden Staatsanleihen. Perverser geht es gar nicht mehr. Es ist doch klar, dass die Nationalbank selbst dem Staat und damit direkt dem Volk zu gut kommende zinslose Kredite gewähren müsste. Das willfähige Parlament hat jedoch die folgende Bestimmung ins Nationalbankengesetz geschmuggelt:

Art. 11 Abs. 2 NBG

Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren...

Der Staatsapparat ist mit dem gesamten Arsenal ausgestattet: Militär, Polizei, Anstalten, Justiz, Bürokratiepflichten etc.. Seine Lakaien sind fürstlich besoldet mit Anspruch auf ebensolche Pensionen, weshalb sie sich nicht den eigenen Ast absägen, sondern sich stramm hinter ihre Herren stellen. Damit herrscht eine verschwindend kleine, mit allen Machtmitteln ausgestattete Minderheit über das unbewaffnete Volk. Es hat nicht die geringsten Chancen, deren Joch abzuwerfen ([E.S., Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben, 2016](#)).

4. Was – um Gottes Willen – hat das nun mit unserer „Rechtsöffnung“ zu tun?

Alles!

Nachdem die Menschheit über Jahrtausende im Einklang mit der Natur gelebt hatte, läuteten missbrauchte Technik und Maschinen das neue Zeitalter der Industrialisierung ein: Es konnte nun auf Teufel komm raus produziert, produziert, produziert und zum Konsum verführt werden zum einzigen gerade geschilderten Zweck: Um das Volk ums goldene Kalb der Herren tanzen zu lassen.

Produktion und Konsum bedingen auch die Abfallbeseitigung. Würde ich an Werktagen durch Zürich streifen, begegnete ich weit überwiegend einer Mehrheit, welche direkt und indirekt in diesen Prozess eingespannt sind. Er ist mit unendlicher Töpel-, Fließband-, Sklavenarbeit und der Ausbeutung der ganzen Welt durch die Geldgierigen verbunden. Kein Normaler lässt sich freiwillig als ein derart eindimensionaler Mensch (Herbert Mar-

cuse) einspannen und erniedrigen. Ich denke, auch ein RichterIn würde es sich verbeten, ein Leben lang an einer Kaufhauskasse zu sitzen, um Ware über ein Lesegerät zu schieben und Hart- wie Buchgeld in die Kassen der anonymen Hintermänner zu schleusen.

Damit das aber dennoch reibungslos funktioniert, muss eine Drohung im Raum stehen: „Wenn Du nicht brav funktionierst, haben wir einen Ort, wo Dir Hören und Sehen vergeht“.

In meiner Analyse „Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie“ ist die neue Geißel der Menschheit präzise dargestellt ([Beilage 1](#)). Auf die letzten 140 Jahre weltweit hochgerechnet übertrifft sie Inquisition oder Holocaust – auch was die Zahl der Toten anbelangt – bei Weitem.

Wie in meiner Kritik ebenfalls erwähnt, verfügen ich inzwischen über 42 und der Verein PSYCHEX über 30 Jahre Erfahrungen in dieser „Domäne“. In den Archiven des Vereins stapeln sich bald gegen 30'000 Dossiers meist psychiatrisch Versenkter, welche alle auch durch meine Hände gegangen sind.

Ein Durchschnittsrichter, welcher zwar wohl – wie ein Anwalt - mit praktisch allen Streitereien konfrontiert wird, vermag die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension dieses neuen Herrschaftsinstruments unmöglich zu erfassen – noch nicht einmal ein einschlägig involvierter Haftrichter; denn die Justiz bewegt sich vollkommen in der vom blauen Himmel herunter gepredigten Doktrin, es werde hinter den Hochsicherheitsschleusen für die ach so armen Kranken „gesorgt“. Die Zahlen belegen es: Die einzig je in der Schweiz verfügbar gewesene Statistik der Psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich wies in den Jahren 1981 – 1989 eine Entlassungsquote von weniger als 5% aus ([Beilage 2](#)). Eine Recherche in sämtlichen FU-Entscheiden des Obergerichts des Kantons Zürich und des Bundesgericht des Jahres 2016 fördert die fatale Erfolgsquote für auf Entlassung Po-chende von glatten **Null-Prozent** zu Tage.

Die Richter stimmen in den Chor der Psychiater ein, welchen das Gehirn durch die billionenschweren und die Hören und Sehen vergehen lassenden heimtückischen Nervengiften besteuernden Pharmariesen vernebelt wird. Würde ein Richter den Nebel durchringen und konsequent alle entlassen, wäre er sofort weg vom Fenster.

Auch einem Rechtsöffnungsrichter, welcher in der vorliegenden hochsensiblen Sache zu urteilen hat, bleibt kein Raum für eine freie Entscheidung, es sei denn, ihm sind Amt und Würde furzegal. Solches ist kaum zu erwarten; denn wer sich unter die Haube der Macht stellt, verzichtet ungern auf seinen fetten Sold samt Ansehen. Die Alternative, das Leben als Putzfrau zu fristen, löst keine Begeisterungstürme aus.

Der Bestand der heutigen Terrordiktatur ist vom Bestand des Herrschaftsinstruments Zwangspsychiatrie abhängig. Was auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK gestützte Genugtuungsklagen anbelangt, findet sich in der Judikatur seit 1974 abgesehen von der einzig von mir nach Müh' und Not und zehnjährigem Prozess erstrittenen Genugtuung für einen 23 geschlagene Jahre lang psychiatrisch versenkt Gewesenen keine weitere Gutheissung (OG ZH vom 23.2.1993 i.S. K.W gegen Kanton Zürich). Diesbezüglich muss das System schoten-dicht sein. Die Knechte an der Einweisungsfront dürfen in keiner Art und Weise verunsichert werden.

4. Warum dennoch auf Abweisung plädieren, wenn das Resultat zum Voraus feststeht?

Gute Frage, jedoch leicht zu beantworten. Absolutismus und Inquisition wären nicht ohne Aufklärung gebodigt worden. Als Abfallprodukt fällt solche *in casu en masse* an.

5. Dann wollen wir mal „in die Materie eindringen“. Wie aus Obigem ableitbar verfügt PSYCHEX zweifellos über das umfassendste Wissen, was sich da in den Hinterhöfen dieses Schurkenstaates so allerhand abspielt. 1987 gegründet hat er 1993 nach ursprünglicher Abweisung seines auf Art. 74 IVG gestützten Begehrens um Subventionen doch noch solche erstritten, was klar als Systemfehler zu klassifizieren ist. Aber es mag wohl damit zusammenhängen, dass der damalige Chef des Bundesamtes möglicherweise schon ahnte, dass er ein Jahr später das Zeitliche segnen würde und er wenigsten noch in einem letzten Akt entschied, was ihm das Gewissen gebot.

Das Kerngeschäft des Vereins besteht im Hängigmachen der Haftprüfungsklagen gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK unter Benennung einer VerteidigerIn. Auch diesbezüglich wurde dem Verein noch in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts der Riegel geschoben, indem der damals bei der PGK ZH zuständige OR Sorg frech behauptete, ein Verein sei hierzu nicht legitimiert. Auf Beschwerde hin blies das Bundesgericht ins gleiche Horn. Und wiederum seltsam: Auch Sorg starb kurz darauf im Amt, sein Nachfolger kannte entweder seinen Entscheid nicht oder war – oh Wunder – anderer Meinung.

Im Wissen um die millionenfachen Versenkungen in den letzten 140 Jahren und via die Informationen seiner inzwischen auf jährlich rund 1300 angeschwollenen Klientel, was ihm – jedenfalls nach den Kriterien der Marktforschung – die Kompetenz verleiht, den ganzen faulen „Fürsorge“-Zauber mit den jährlich kontinuierlich der hunderttausender Grenze zusteuern den „Eintretenden“ hochzurechnen, ist seine Kritik von Jahr zu Jahr scharf und schärfer geworden ([Beilagen 3 – 7](#)).

Der Bundesrat hat sich für die Verbrechen an den vom Pro-Juventute-Skandal Betroffenen, den Kindern der Landstrasse, den Verdingkindern und den bis 1981 „administrativ“ Versorgten entschuldigen müssen. 1973 Anwalt geworden überblicke ich als Zeitzeuge die Perioden vor- und nachher: Die Kadenz der sich jagenden Verbrechen gegen die Menschenrecht hat nur zugelegt – sowohl quantitativ wie qualitativ.

Es ist absehbar, dass, sobald die jetzige Garde vor sich hin modert, die ihr folgende die Lippen erneut wird bewegen müssen.

Auf brandende Kritik pflegen die Herren seit Urzeiten husch husch mit betmühlenartig heruntergeleiteten frommen Sprüchen, neuen Vokabeln und Gesetzchen zu reagieren.

2013 ist das ZGB revidiert worden:

*Wer scharf in die umbenannte Konstruktion zu blicken versteht, stellt ernüchtert fest, dass von Verbesserungen durch die Revision keine Rede sein kann. Es ist lediglich neuer saurer Wein in die alten Schläuche gegossen worden. **Sowohl bei den an vorderster Front für die Einweisung und den Anstaltsaufenthalt zuständigen Zwangspsychiater als auch bei den im Haftprüfungsverfahren beigezogenen psychiatrischen Gutachtern hat sich rein gar nichts geändert. Noch immer gibt diese alte Garde den Ton an, KESB und Richter folgen ihnen und ihren aus lauter nichtjustiziablen Abstraktionen konfabulierten Diagnosen wie brave Hündchen** (PSYCHEX, Jahresbericht 2013, [Beilage 6](#)).*

Potenziert worden ist der Terror durch die neu ermöglichten „ambulanten Massnahmen“, welche in nichts anderem als den in einem Wildwuchs von Wohnheimen, Ambulatorien und Arztpraxen applizierten Giftkuren bestehen.

Keine Schalmeienklänge in den Ohren der Herren samt ihrem Personal.

Nichts ist klarer, als dass unsere Kritik für die Nomenklatura unerträglich geworden war. Also weg mit diesem Verein, welcher ungeschminkt in unsere Innereien blicken und die Skandale der Zwangspsychiatrie laufend ans Tageslicht zerren kann. Stellen wir ihm den Geldhahn ab, dann kracht er zusammen und wir sind die Zecke los. Die Subventionen wurden 1974 Knall auf Fall gestrichen, der Verein vom BSV zur Bezahlung von über Fr. 400'000.— verdonnert und die Beschwerden dagegen vom Bundesverwaltungs- und

Bundesgericht abgeschmettert. Genau dieser schnöde Mammon soll nun von der Vereinskasse in den Staatssäckel fluten.

5. Dann wären wir ja jetzt endlich *medias in res* gelandet!

6. Wenn man weiss, dass die Mächtigen samt ihrem Tross hundsgewöhnliche Sterbliche sind und ihre Macht niemals absolut war noch sein kann, nur schon weil die Macht- und Geldgier sie regelrecht verdummt, sie zu Sklaven dieser Gier verkümmern lässt und ihnen die Fähigkeit raubt, die menschenmöglich höchsten Sphären und Lebensmodelle zu entdecken, stehen unendliche Strategien zur Verfügung, um sie leerlaufen zu lassen.

So auch *in casu*.

PSYCHEX hat im Sommer 2016 seine Tätigkeit eingestellt. Die fehlenden Subventionen seit Sommer 2014 haben transitorische Passiven von über hunderttausend Franken erzeugt und ein Loch in die Kasse geschlagen (Jahresbericht 2016, [Beilage 8](#)).

Der Verein ist pleite, das BSV wird im besten Fall einen Verlustschein ergattern 😊.

Es hat die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Das Kerngeschäft wird vom neu gegründeten Verein [PSYCHEXODUS](#) auf sogar gesteigertem Niveau weitergeführt. Ledig dieser elenden BSV-Bürokratie sind neue Kräfte geweckt worden. Die Auseinandersetzung mit der Justiz hat die Entschlossenheit, diesem Unrechtstaat die Stirne zu bieten, nur gestählt.

Ein Bumerang also.

Damit sich die RechtsöffnungsrichterIn bei ihren Erben nicht mit der faulen Ausrede herauschwätzen kann, sie habe ja keine Ahnung gehabt, werden zwecks Illustration des dreckigen Frontgeschäftes 63 Seiten der aktuell 262 von PSYCHEXODUS laufend veröffentlichten Münsterchen „Fürsorgerischer Unterbringungen“ beigelegt ([Beilage 9](#)).

7. Das war der erste Streich, der zweite folgt zugleich: Gemäss Art. 80 SchKG kann definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Forderung auf einem gerichtlichen Urteil

oder einem auf Geldzahlung gerichteten Entscheid einer Verwaltungsbehörde des Bundes beruht.

Das BSV ist eine solche Verwaltungsbehörde. Jedoch ist zu beachten, dass vorliegend gegen seinen Entscheid Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht erhoben worden ist. Dieses Gerichtsverfahren wird von der *Offizialmaxime* beherrscht und das Gericht entscheidet die Sache an Stelle der Verwaltungsbehörde neu, was nichts anderes bedeutet, als dass nur sein Urteilsdispositiv gilt. *In casu* hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde jedoch einfach abgewiesen, ohne PSYCHEX zu verpflichten, dem BSV die geforderte Geldsumme zu bezahlen. Damit fehlt ein mit einer Verpflichtung versehener gültiger Vollstreckungsentscheid.

Lapsus oder Absicht?

Das Ei jedenfalls hat sich das BSV selber gelegt, indem es auf unsere Beschwerde, statt die Bestätigung seiner lausigen Verfügung zu verlangen, lediglich wie folgt geantwortet hat (Beilage 10, S. 11):

II. ANTRÄGE

Die Beschwerde des Vereins PsycheX vom 08. April 2015 sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Danach fehlte dem Bundesverwaltungsgericht die Handhabe, das vorinstanzliche Dispositiv zu bestätigen.

Bei Anlass der HV kam es unter der Führung des VS Weissenberger zu Vergleichsverhandlungen, wobei dieser vorschlug, wir sollten auf unsere Forderung auf die verfallenen und weiteren Subventionen verzichten, während das BSV seine Rückzahlungsforderung fahren lassen solle.

Ironie der Geschichte: Wir haben den Vorschlag abgelehnt und nun ist er dennoch Realität.

8. Jetzt folgt allerhärteste Kost – voraussehbar unverdaulich für die Justiz. Doch sie hat keinen Anspruch darauf, von der Aufklärung verschont zu bleiben.

Mit Schrecken erinnern sich die Gegenwärtigen an die mittelalterliche geheime Kabinettsjustiz und die plumpen Begründungen der Monarchen: „Weil es Uns so gefällt“.

Dagegen wurden die modernen Prozessgesetze mit präzisen Beweisvorschriften erlassen und die Öffentlichkeit der Verhandlung zum Menschenrecht erhoben.

Als Anwalt habe ich in den Perioden der „administrativen Versorgungen“, des „fürsorgerischen Freiheitsentzugs“, der „fürsorgerischen Unterbringung“ mitgewirkt und bin somit Zeitzeuge.

Ab den 50-er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden in der Zwang psychiatrie die heimtückischen Nervengifte eingesetzt, welche durchs Band zwangsweise von „Aufgeboden“ oder der Drohung mit solchen mittels Spritzen in die Körper der Opfer gepumpt werden.

Eine gesetzliche Grundlage existierte überhaupt nicht. In epidemischem Ausmass ist gefoltert worden.

Obwohl es sich bei einer psychiatrischen Versenkung um den überhaupt schwerstwiegenden Eingriff mit immer wieder vorkommendem sofortigem Tod – **im Schnitt aller Fälle verringert sich bei Vollprogramm die Lebenserwartung um mehr als einen Drittel** (Beilage 1 S.9 f.) – habe ich bis heute noch kein einziges Mal erlebt, dass Zeugen über die „Gründe für der Festnahme“ und die erhobenen „Beschuldigungen“ gemäss Art. 5 Ziff. 2 EMRK einvernommen worden oder „die Sachen“ öffentlich verhandelt worden sind.

Finsterstes Mittelalter wie eh und je!

Es verwundert daher nicht im Geringsten, dass der Prozess, in welchem es darum ging, einem Verein, welcher den Betroffenen zu einem Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK samt Verteidiger verhilft, die Subventionen zu kappen, analog vollkommen willkürlich abgewickelt wurde.

Das BG Dielsdorf ist ja gehalten, die Akten zu bewerten. Bis jetzt stehen ihm lediglich eingereichte Entscheide des BSV, des Bundesverwaltungs- und des Bundesgerichts zur Verfügung.

Wir bedienen es mit den beiden Beschwerdeschriften an die beiden Gerichte ([Beilagen 11](#) und [12](#)), wobei es sich längst nicht um alle Akten handelt. Diese sind vollständig [veröffentlicht](#). Auch der Rechtsöffnungsrichter hat sich übrigens bereits in der Sache verewigt.

Hat er sich durchgeackert, wird er verblüfft feststellen, dass alle drei Instanzen unsere Einwände gegen die Streichung der Subventionen mit keinem, aber auch nicht mit einem einzigen Wort aufgenommen und sich damit auseinandergesetzt haben.

Als *pars pro toto* sei hier ein Teil unserer Eingabe ans Bundesgericht sowie dessen Begründung aufgelistet. Wir haben jeweils die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts wortwörtlich in die Beschwerde kopiert und daraufhin Stellung bezogen ([Beilage 12](#)):

5.

Die abschliessende Auswertung – unter Berücksichtigung der Nachlieferung – ergibt folgenden Sachverhalt für das Jahr 2013 (in Klammer Angaben zum Jahr 2012):

- Datenlieferung und Reporting stimmen nicht überein: Es besteht eine Differenz von 15 (6) Personen zur Angabe der beratenen Personen zwischen Reportingdaten und gelieferten Datensätzen.

Darauf hatten wir in der Retourmail auf die Mail des BG 1 vom 2. März 2015 bereits Stellung bezogen:

Die Differenz ist entstanden, indem ganz vereinzelt noch in alte Klientenformulare geschrieben, sie so mit neuem Datum versehen worden sind und beim nun späteren Herauskopieren der Daten für das BSV verschwunden oder hinzugekommen sind (Beschwerdebegründung vom 8. April 2015, S. 60).

Zwischen den per Ende 2012 und 2013 gemeldeten Reportingdaten und dem Herauskopieren Mitte Juli 2014 mussten angesichts der von uns den Gegenparteien schon in den Vorverfahren ausführlich erklärten Datenerfassung (siehe nachfolgend Ziff. 6) notwendigerweise Differenzen entstehen, ja es wäre ange-

sichts der weiteren Bearbeitung der Daten nicht ganz normal gewesen, wenn die je auf Ende Jahr rapportierten und später Mitte 2014 aus der Datenbank herauskopierten Daten anzahlsmässig exakt übereinstimmt hätten. Die von Doppelnennungen durch den BG 1 bereinigten Daten ergaben 1344 Datensätze für das Jahr 2012 und 1364 für das Jahr 2013 (Beilage 21 der vorinstanzlichen Beschwerdebeurteilung). Diese betmühlenartig immer wieder gegen uns heruntergeleierte Differenz von 15 bzw. 6 Datensätzen ist in Anbetracht unserer Datenbankführung nicht der Rede wert und wird von den Gegenparteien auch vollkommen falsch interpretiert.

Jetzt wollen wir - die Justiz nachäffend – auch mal einen Textbaustein kreieren:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auf ihren Vorwurf auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Der erste Verfassungsbruch, das erste Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess (so – markieren, kopieren und im Zwischenspeicher ablegen – dieser und auch andere Texte werden noch wiederholt auf die Gegenparteien herunterprasseln).

6. Weiter im Text (angefochtenes Urteil S. 4).

- Mehrfachnennung von Personen: In den Datensätzen sind Personen mehrfach aufgeführt. Das bedeutet, dass in den Reportingdaten Personen mehrfach ausgewiesen wurden, obwohl Rz 3008 KSBOD verlangt, dass eine Person pro Jahr nur einmal ausgewiesen werden darf.

Auch dazu hatten wir uns geäußert (vorinstanzliche Beschwerdebeurteilung S. 38):

Mit Schreiben vom 20.9.2014 hatten wir ihm was folgt erklärt:

6. Die Mehrfachnennung eines Namens bedeutet, dass dieser Klient bzw. diese Klientin im gleichen Jahr mehr als einmal an uns gelangt ist oder dass mehrere Pikettdienstmitglieder mit ihm bzw. ihr zu tun hatten.

Es handelt sich um ein rein technisches Problem und rührt daher, dass die 5 Pikettdienstmitglieder dezentral arbeiten, ein jedes in die eigene Datenbank schreibt, die einzelnen Datenbanken jeweils Ende Jahr in der Hauptdatenbank zusammengeführt werden und diese so vollständig wieder allen für das folgende Jahr zur Verfügung gestellt wird. Korrelieren wir die im Jahresbericht 2013 ausgewiesenen 4799 Klientenkontakte mit der Anzahl gemeldeter Personen - 1364

- haben wir im Schnitt 3.56 Kontakte mit einer KlientIn. Da die Pikettdienstmitglieder sich die Tage aufteilen, kann eine Klientin bei wiederholten Anrufen leicht auf mehrere Diensthabende treffen. Der Informationsfluss wird hergestellt, indem jeden Tag ein Tagebuch verschickt wird.

Die Art, wie wir die Daten erhoben haben, hat den BG 1 nicht im Geringsten behindert, aus ihnen die Anzahl Personen pro Jahr herauszulesen. **Sie brauchen nur mit einem Klick die Duplikate zu eliminieren, was sie auch getan hat.** Aus den Mehrfachzählungen hat sie alsbald – wie sie dies in ihrer Auswertung selber nachweist (Beilage 21 der vorinstanzlichen Beschwerde) – die Anzahl der einfach gezählten KlientInnen für die relevanten Jahre eruieren können:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Überprüfung der Anspruchsberechtigung der Klienten von Psychex 2012/2013

Zeile	Struktur der gemeldeten Personen	2012	2013
1	Total gemeldete Personen (inkl. Mehrfachzählungen)	1'766	1'784
2	Anzahl gemeldete Personen (Einfachzählung)	1'344	1'364

Grundgesamtheit für wesentlicher Umfang

Es braucht eine gehörige Portion Unverstand, dem BF nach der einfachen Bereinigungsmöglichkeit die Mehrfachnennungen überhaupt noch vorzuwerfen.

Jetzt aber wieder unser famoser Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auf ihren Vorwurf auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der zweite Verfassungsbruch, das zweite Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

7.

- Fehlende Angaben in der Dossierberatung: Die um die Mehrfachzählung bereinigten Datensätze ergeben 1'364 (1'344) Personen. Von diesen sind nur 898 (1'012) Personen mit Name, Geburtsjahr und Geschlecht aufgeführt, obwohl bei Dossierberatungen diese Angaben verfügbar sein sollten und zwar mit vollständigem Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ). 466 (332) Personen wurden bei der Datenlieferung nur mit Name, Vorname geliefert, obwohl sie in den Reportingdaten unter anspruchsberechtigte Dossierberatungen ausgewiesen werden.

Unsere Stellungnahme dazu (vorinstanzliche Beschwerdebegründung S. 40 ff.):

16. Was die „nicht überprüfbaren“ Daten anbelangt, drängt sich auf, etwas weiter auszuholen. Der berühmte englische Psychiater Laing prägte den Satz: „Ein

Schizophrener hört auf, schizophren zu sein, sobald er sich verstanden fühlt“. Die Richtigkeit dieser Feststellung erleben wir tagtäglich. Um den Zusammenhang zu erklären, muss man über weniger als gesunden Menschenverstand verfügen.

Wenn ein Mensch gegen seinen dezidierten Willen in eine psychiatrische Anstalt versenkt wird, befindet er sich sofort im Kriegszustand mit all jenen Personen, welche ihn seiner Freiheit und übrigen Menschenrechte beraubt haben. Etwas anderes anzunehmen ist lebensfremd. In diesem Gefälle von schierer Übermacht der Täter und vollkommener Ohnmacht der Opfer ist eine erspriessliche Auseinandersetzung absolut unmöglich, was sich regelmässig in den ausschliesslich von den Tätern redigierten Akten niederschlägt: Das Opfer redet daneben, ist aggressiv, ideenflüchtig, im Gespräch nicht lenkbar etc. etc.. Und u.a. genau daraus werden dann auch die Diagnosen konfabuliert.

Wer sich jedoch Hilfe suchend an uns wendet, erlebt uns eben gerade nicht als Täter - im Gegenteil: Wir gehen von den Garantien der Menschenrechte und vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit aus. Daran gemessen erweisen sich die Versenkungen regelmässig als widerrechtlich. Und das geben wir dem Opfer auch zum Ausdruck.

Seine Erleichterung endlich verstanden zu werden ist riesig!

17. Entsprechend hüten wir uns bei den Gesprächen mit unserer Klientel wie Polizisten aufzutreten und sofort nach Geburtsdatum oder einer IV-Rente zu fragen. Diese Menschen bewegen ganz andere - hochdramatische - Sorgen und es gilt, sich vor allem darüber zu unterhalten. Müssten wir im Hinterkopf permanent die Fragen nach Geburtsdatum und IV-Berentung drehen, würde dies die Verständigung entschieden beeinträchtigen.

18. Das ist einer der Gründe, warum alsbald in der buchstäblichen „Hitze des Gefechtes“ die beiden Rubriken unbeantwortet bleiben.

19. Die weit überwiegende Mehrheit unserer KlientInnen sind nachweislich AnstaltsinsassInnen. Wenn es nach dem BSV ginge, müssten unsere Telefonate wie folgt ablaufen:

Das Telefon schrillt.

Wir nehmen ab.

Fall 1

Anrufer: Ich bin in der Anstalt und will raus!

Wir: Haben Sie eine IV- Rente?

Anrufer: Ja

Wir: Okay, sie erhalten unsere Unterlagen.

Fall 2

Anrufer: Ich bin in der Anstalt und will raus!

Wir: Haben Sie eine IV-Rente?

Anrufer: Nein

Wir: Sorry, wir können nichts für sie tun.

Anrufer: Hört nur noch ein Knacken in der Leitung...

20. Ein weiterer Grund für das Fehlen von Geburtsdaten ist, dass wir den KlientInnen unsere Unterlagen in die Anstalten faxen, wobei auf einem Instruktionsblatt auch nach IV-Berentung und Jahrgang gefragt wird. Es geschieht nun nicht

selten, dass bereits das Auftauchen unserer Faxse die Anstalten veranlasst, KlientInnen zu entlassen. Selbstverständlich werden uns in diesen Fällen die Unterlagen nicht zurückgefaxt und fehlt damit selbstredend auch das schriftlich angeforderte Geburtsjahr.

21. Ein überaus häufiger Tatbestand ist, dass selbst bei zurückgefaxten Unterlagen die Frage nach dem Geburtsjahr unbeantwortet bleibt. Überdies werden uns nicht wenige Anliegen auch per E-Mail bzw. Kontaktformular ohne Jahrgangangabe unterbreitet. Sollen wir diesfalls unsere Energien mit weiteren Recherchen und Hin- und Hermails eher für die Bürokratie denn für unsere gebeutelte Klientel verschleudern?

22. Aus all dem folgt, dass es nicht angeht, wenn uns das BSV daran aufhängen will, weil bei einem Teil der Daten das Geburtsjahr fehlt. In Anbetracht der oben erwähnten stattlichen 71% bzw. 70% anrechenbarer Personen bei den überprüfbareren gehen wir *aequo et bono* von mindestens 50% anrechenbaren Personen bei den nicht überprüfbareren aus.

23. Davon abgesehen liegt auf der Hand, dass das BSV die Daten ohne Geburtsjahr sehr wohl abgleichen kann; denn auch mit blossen Namen und Vornamen sind eindeutige Resultate erzielbar. Wir verlangen ausdrücklich, dass mit einer zusätzlichen Prüfung bei den Namen ohne Geburtsjahr festgestellt wird, ob es sich um IV-Berechtigte handelt. Scheint eine solche Berechtigung auf, ist von einer erheblichen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass ein Klient des Vereins mit dem im Datenbestand des BSV geführten Gleichnamigen identisch ist. Das lässt sich allein schon aus der Tatsache ableiten, dass bei rund 7/10 der gemäss BSV überprüfbareren Daten eine IV-Berechtigung gegeben ist.

Der Vorinstanz sind folgende Stellungnahmen zuständiger Haftprüfungsgerichte eingereicht worden:

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

From: Gion Tomaschett

Sent: Monday, December 21, 2015 11:09 AM

To: info@psychex.org

Subject: Antwort auf Ihre Anfrage vom 16.12.2015

Sehr geehrter Herr RA Edmund Schönenberger

Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2015, wie viele der Betroffenen IV-RentnerInnen sind bzw. ob ein entsprechendes Rentenverfahren hängig sei oder nicht, kann wie folgt beantwortet werden.

Beim Verwaltungsgericht Schwyz gingen im Jahr 2015 bis heute 53 Beschwerden ein, welche fürsorgerische Unterbringungen von Personen aus dem Kanton Schwyz betreffen.

In diesen Verfahren betreffen 15 Fälle IV-RentnerInnen (wovon der gleiche IV-Rentner 4 Beschwerden anhängig machte) und 11 AHV-RentnerInnen.

In den restlichen 27 Verfahren handelt es sich entweder um Erwerbstätige bzw. ist dem Gericht nicht bekannt, ob Rentenleistungen bezogen werden oder beantragt worden sind, da die Beschwerden teilweise zurückgezogen wurden bzw. teilweise vor der gerichtlichen Anhörung gegenstandslos geworden waren (weil die Betroffenen bereits aus der Klinik entlassen worden waren).

Mit vorzüglicher Hochachtung und besten Wünschen zum Jahreswechsel

Gion Tomaschett (VG Schwyz)

Obergericht des Kantons Bern:

Obergericht
des Kantons Bern

Zivilabteilung
Kindes- und Erwachsenen-
schutzgericht

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 06
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Cour suprême
du canton de Berne

Section civile
Tribunal de la protection
de l'enfant et de l'adulte

Herr Rechtsanwalt
Edmund Schönenberger
Psychex
8000 Zürich

Verfahren Nr.: --
Ihre Referenz: --

Bern, 21. Dezember 2015

Beschwerde gegen fürsorgliche Unterbringung: Anteil der Beschwerdeführer mit IV-Rente

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2015. Die von Ihnen gewünschten Informationen über die IV-Berentung der Beschwerdeführer werden anlässlich des Verfahrens vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern nicht erhoben.

Gestützt auf unsere Erfahrungen gehen wir von einem Anteil von 50% an den Gesamtfällen aus.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Der leitende Gerichtsschreiber



Andreas Günther

An unseren Erklärungen und den Stellungnahmen der beiden Gerichte zerplatzt das ganze Geschrei der Gegenparteien. Auch wenn wir überhaupt keine Daten erhoben hätten, kann davon ausgegangen werden, dass ein hälftiger Anteil unserer Klientel **gerichtsnotorisch** IV-berentet ist. Das VG SZ führt analoge

Gründe wie wir an, warum es nicht imstande ist, den Anteil der IV-Rentner exakt zu eruieren.

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auf ihren Vorwurf auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der dritte Verfassungsbruch, das dritte Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

8.

- Falsche Angaben in den Reportingdaten: Der Registerabgleich ergibt einen Anteil beitragsberechtigter Personen von 39 % (46 %). In den Reportingdaten werden alle Personen (100 %) als beitragsberechtigt ausgewiesen. Dies obwohl in Rz 1003 und 1007 KSBOD die Personen benannt werden, welche Anspruch auf Leistungen nach Art. 74 IVG haben und in der Leistungsstatistik entsprechend als Beitragsberechtigte nach Art. 74 IVG respektive nach Art. 101^{bis} AHVG und Nichtbeitragsberechtigte auszuweisen sind.

Dazu in unserer vorinstanzlichen Beschwerdebegründung (S. 38).

12. Zunächst einmal ist dem Vorwurf des BSV entgegenzutreten, wir seien von einer 100%-igen Beitragsberechtigung der von uns rapportierten Fälle ausgegangen. Die Frage, welcher Prozentsatz unserer KlientInnen IV-RentnerInnen sind, ist in all den Jahren wiederholt aufgeworfen worden und muss sich auch aus einer Sichtung der Akten ab Beginn ergeben: Wir sind immer von einem beitragsberechtigendem Anteil von jedenfalls über 50%, jedoch nie von 100% ausgegangen.

Eine Sichtung der Akten ab Beginn hat der BG 1 nie vorgenommen. Daraus hätte sich ergeben, dass der Vorwurf völlig aus der Luft gegriffen ist. Und wiederum ist es der BG 1 problemlos gelungen, die Berenteten von den Unberenteten zu scheiden.

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ *Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.*

² *Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auf ihren Vorwurf auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der vierte Verfassungsbruch, das vierte Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

9.

- Weiter muss in den Reportingdaten ausgewiesen werden, wenn Personen bereits im Vorjahr beraten wurden. Die Reportingdaten 2013 weisen keine solchen Personen aus, obwohl der Datenabgleich 2013-2012 mindestens 153 Personen aufzeigt, die in beiden Jahren beraten wurden.

Unsere Antwort (vorinstanzliche Beschwerdebegründung S. 5 bzw. S. 60):

Der BG wirft dem Verein vor, der Datenbestand des BF über die Jahre 2012 und 2013 weise mindestens 153 Personen auf, welche in beiden Jahren beraten worden seien (Beilage 1 S. 3 der Beschwerde an die VI). Der BF fügt seiner Entgegnung an den BG die Bemerkung hinzu, dass gerichtsnotorisch sehr viele Betroffene wiederholt zwangseingewiesen werden, wie dies pointiert im nicht vom Verein erfundenen Begriff der **Drehtürpsychiatrie** zum Ausdruck kommt.

Laufend suchen Betroffene bei ihm Hilfe, welche 10-, 20-, 30-mal eingeliefert worden sind. Den Rekord hält wohl Lucia Witte mit 47 Einweisungen, als sie zu uns kam. Obendrein ist sie lobotomiert worden.

Gerade dieses Drehtürphänomen ist der schlagendste Beweis dafür, dass die Zwangspsychiatrie ausser den Verbrechen gegen die Menschenrechte überhaupt nichts bewirkt.

Ein läppisches formales Kriterium, welches die Kontrollmöglichkeiten in keiner Weise beeinträchtigt hat.

Wiederum mit nur ein paar wenigen Klicks konnte der BG 1 in den Daten 2012 und 2013 153 doppelt genannte Personen feststellen. Auf die Gesamtzahl der beiden Jahre von (1344 + 1364) 2690 einfach gezählten KlientInnen ein relativ geringer Anteil, wenn man vom unbestreitbaren Drehtürpsychiatrieeffekt ausgeht:

Zurück zur Drehtür-Psychiatrie?

Der Barmer-Krankenhausreport 2011 präsentiert alarmierende Zahlen! Um 129 Prozent ist die Zahl der wegen psychischen Störungen im Krankenhaus aufgenommenen in den letzten 20 Jahren gestiegen. Bei den Patienten, die speziell wegen Depressionen oder anderer affektiver Erkrankungen in die Klinik mussten, stieg die Zahl seit dem Jahr 2000 um 117 Prozent.

Die stationäre Behandlungsdauer wurde von 45 auf 31 Tage gesenkt. Unverhältnismäßig niedrig, im Vergleich zu anderen stationär behandelten Erkrankungen, ist die Zahl der Patienten, die sich ein Jahr nach Klinikaufenthalt gut fühlten. Die Wahrscheinlichkeit erneut im Krankenhaus behandelt werden zu müssen, ist dagegen erschreckend hoch. Fast ein Drittel der Patienten wird innerhalb von 30 Tagen nach Entlassung, knapp die Hälfte der Patienten in den ersten drei Monaten erneut stationär behandelt.

Insgesamt sind es 30 Prozent, die innerhalb der ersten 2 Jahre nach Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen werden.

Nur eine Stärkung der ambulanten Versorgungsstrukturen und die Optimierung der Patientenüberleitung aus der Klinik heraus kann diesen Trend stoppen.

Quellen:
Barmer GEK Report Krankenhaus 2011
Pressemitteilungen

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auf ihren Vorwurf auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der fünfte Verfassungsbruch, das fünfte Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

10. Wiederholt hatten wir uns auf folgenden Sachverhalt berufen

Unsere stichprobenweisen Nachfragen bei der Pro Infirmis (welche den Vertrag bereits unter Dach und Fach hat), der Integration Handicap und bei der pro mente sana ergaben – dass lediglich wir zu einer solchen Auskunft verpflichtet werden sollen. Abgesehen von den bereits angeführten Gründen liegt somit eine Verletzung von Art. 1 Abs.1 lit.c SuG vor, welcher sicherstellen soll, dass Finanzhilfen einheitlich und gerecht geleistet werden sollen, überdies ein Bruch mit dem aus Art. 8 BV hervorgehenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Was die Klientel anbelangt, welche sowohl von der pro mente sana als auch von uns beraten wird, kann man sagen, dass sie sich aus dem weitgehend gleichen Segment rekrutiert. Somit können wir uns in den Windschatten dieser Dachorganisation stellen und darauf hinweisen, dass unser Anspruch auf Beiträge gemäss Art. 74 IVG genauso fraglos gesichert ist, wie bei dieser (Eingabe des BF vom 20.7.2014, Ziff. 34, cf. III. Abschnitt).

Dass es sich um einen Willkürakt handelt, belegt eindrücklich schon die Tatsache, dass mit der im gleichen Segment tätigen pro mente sana bereits ein neuer Vertrag geschlossen worden ist, ohne dass diese Organisation die Namen sämtlicher Klienten offenbaren musste (Eingabe des BF vom 29.12.2014, Ziff. 34 – cf. III. Abschnitt).

Weder aus dem Entscheid noch den Akten ist ersichtlich, dass der BG diese Einwände je bestritten hat, weshalb davon auszugehen ist, dass die Behauptungen des BF zutreffen.

Es kann hier hinzugefügt werden, dass der BG auch mit den beiden übrigen stichprobenweise angefragten Organisationen den Vertrag für die nächste Periode abgeschlossen hat, **ohne vorgängig** die Daten verlangt zu haben.

Ein flagrante Ungleichbehandlung und damit uns gegenüber ein reiner Willkürakt.

Art. 8 BV Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 9 BV Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unserem Einwand auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der sechste Verfassungsbruch in doppelter Hinsicht, das sechste Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

11. Der BG 2 behauptet, der Anteil Invalider müsse beim BF mindestens 50 % betragen:

4.1 Der Beschwerdeführer rügt, die in Rz 1008 KSBOB formulierte Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen für die Beratung von Invaliden und ihren Angehörigen gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a und b IVG, wonach die Klientschaft zu mindestens 50 % aus Behinderten bestehen müsse, sei gesetzes- und verfassungswidrig. Diese Rüge geht fehl. Wie vorne (E. 3.1) dargelegt, beruht diese Konkretisierung auf der Kompetenznorm des Art. 75 Abs. 1 IVG. Zudem hat der Beschwerdeführer die LV unterschrieben, welche auf die Regelungen im KSBOB verweisen. Es entspricht auch offensichtlich dem Sinn und Zweck des IVG, die Ausrichtung von Finanzhilfen an Organisationen der privaten Behindertenhilfe davon abhängig zu machen, dass die Organisationen ihre Leistungen mindestens hälftig Invaliden zukommen lassen (entsprechend Rz 1008 KSBOB).

- An der öffentlichen Verhandlung hat IR Weissenberger dem Publikum vorgeflunkert, der Verein erfülle das in Art. 108 IVV geforderte Quorum einer 50 % erreichenden IV-Rentner-Klientel nicht.

BO: Beizug einer Abschrift der Tonaufnahmen.

Art. 108 IVV (Stand 1.1.2015) setzt ein solches Quorum erst per 1.1.2015 in Kraft...!!!

Damit kracht die entsprechende Argumentation des BG 2 in sich zusammen. Die Auswertung der Daten des BF weist für die Jahre 2012 und 2013 620 bzw. 537 anrechenbare Personen aus. Wenn man – wie oben dargestellt – zwingend davon ausgehen muss, dass diese Zahlen der IV-Rentner mit Sicherheit noch höher zu veranschlagen sind, weil nicht von allen Klienten die Jahrgänge erhebbar waren, ist klar, dass der BF das Kriterium des wesentlichen Umfangs Sinne von Art. 108 IVV mit dieser stattlichen Anzahl KlientInnen mit IV-Renten spielend erfüllt.

12. Einer der Hauptgründe, uns die Subventionen zu streichen, bereits bezahlte Beträge zurückzufordern und Verhandlungstermine für die nächste Vertragsperiode abzublasen, war unsere „Weigerung“, die Klientendaten für die Jahre 2011 und 2014 zu liefern. Für uns war klar, dass es sich um eine reine Schika-

ne handelte. Wir erachteten die Daten 2012 und 2013 als repräsentativ genug auch für die beiden übrigen Jahre. In der Beschwerde haben wir jedoch die Lieferung ausdrücklich angeboten (Beschwerdebegründung S. 5) und haben sie dann mit beträchtlichen Anstrengungen und unter vom BG 2 angesetzter verkürzter Frist binär und in Papierform zu seinen Akten gereicht.

5.6 Was die Lieferung von Klientendaten für die Jahre 2011 und 2014 betrifft, ist der Vollständigkeit halber folgendes anzuführen: Die Daten vermögen nicht verlässlich zu belegen, dass die Klientschaft des Beschwerdeführers in diesen Jahren jeweils aus mindestens 50 % Behinderten oder ihren Angehörigen bestand. Aber selbst wenn man dies zu Gunsten des Beschwerdeführers annehmen wollte, würde dies am Endergebnis nichts ändern. Art. 40 SuG ist zwar als Kann-Vorschrift formuliert, doch hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht verletzt, wenn sie angesichts der hartnäckigen

und wiederholten Verletzungen der Mitwirkungspflichten durch den Beschwerdeführer und seiner fehlenden Einsicht die ausbezahlten Subventionen insgesamt zurückforderte und die letzte Zahlung zurückhielt, gleichzeitig aber zu Gunsten des Beschwerdeführers auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichtete.

Die stupende Art, wie der BG 2 diese Daten nun plötzlich als nicht mehr relevant betrachtet und uns – Gipfel der Perfidie – wiewohl wir sie geliefert haben, noch immer eine „hartnäckige Weigerung“ ankreidet, deckt schlagartig auf, dass es gar nicht um diese Daten, sondern nur darum geht, den Verein PSYCHEX zu zerschlagen.

Da jedoch der BG 1 seine Rückforderungsverfügung ausdrücklich auf unsere „Weigerung“, auch diese Daten zu liefern, gestützt hatte, kracht, nachdem wir sie nun geliefert haben, ganz einfach der ganze Rückforderungsanspruch zusammen.

Nein, Logik ist die Stärke der Justiz nicht. Macht und Logik schliessen sich genau so aus, wie Macht und Recht.

Die hartnäckige Weigerung des BG 2, diese Daten durch den BG 1 überprüfen zu lassen, ist eine knallharte Verweigerung des rechtlichen Gehörs (siebter Verfassungsbruch) und verletzt (zum siebten Mal) auch das Menschenrecht auf einen fairen Prozess.

13. Der BG hat für unsere Arbeit willkürlich einen Stundenlohn von läppischen Fr. 38.— angesetzt (Beschwerdebeilage 21 *in fine*). Sowohl in der Beschwerde selbst (S. 45 f.) und vor allem in der Replik (S. 14) haben wir einen üblichen Stundelohn von Fr. 129. — für unsere schwere und verantwortungsvolle Arbeit nachgewiesen. Wenn man diesen Ansatz für die Berechnung unseres Aufwands lediglich für die vom BG 1 festgestellten IV-Rentner veranschlagt, wird sonnenklar, dass nicht wir dem BG 1, sondern dieser uns Geld schuldet!

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ *Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.*

² *Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu unseren Berechnungen auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der achte Verfassungsbruch, das achte Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

14. An der HV ist folgender Beweisantrag gestellt worden:

Es sei **RA Adriano Marti** als Zeuge zur Frage einzuvernehmen, ob eine Mehrheit oder eine Minderheit der Klientel des Vereins PSYCHEX über eine Invalidenrente verfügt.

Das Bundesamt hat die Streichung der Beiträge an den Verein damit begründet, seine Klientel bestehe zu weniger als der Hälfte aus IV-RentnerInnen.

Wir haben behauptet, dass unter unseren KlientInnen, bei welchen wir aus eingehend dargelegten Gründen kein Geburtsdatum erheben konnten und deshalb die Überprüfung einer Berentung nicht möglich war, ebenfalls noch förmlich IV-Berentete figurieren.

Diesbezüglich steht uns ein geradezu exzellentes Beweismittel zur Verfügung.

Der Verein organisiert für die in rechtlichen Dingen meist überforderten, durch die Dramatik des Eingriffs und die üblichen Zwangsbehandlungen geschwächten Betroffenen das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf eine gerichtliche Überprüfung der Haft und – was das Wichtigste ist – stellt ihnen obendrein eine professionelle Verteidigung zur Seite. Wir verfügen über eine Liste von rund 300 AnwältInnen, welche die ganze Schweiz abdeckt. In den gerichtlichen Verfahren wird die Frage, ob ein Betroffener über eine IV-Rente verfügt oder nicht, insbesondere bei der Prüfung seines Anspruchs auf eine unent-

geltliche Rechtsverbeiständung relevant. Die eingesetzten Anwälte erfahren daher praktisch immer, ob er berentet ist oder nicht.

Bei diesen Einsätzen unterscheiden wir überhaupt nicht zwischen förmlich Berenteten und Betroffenen ohne Rente. Jeder eingesetzte Anwalt kann daher aus dem Total der von ihm verteidigten Fälle ohne weiteres abschätzen, welches das Verhältnis zwischen Rentnern und Nichtrentnern ist und wir könnten sie alle als Zeugen benennen.

Wenn wir unsere Liste abklappern und die AnwältInnen fragen, ob sie eine Verteidigung übernehmen können, gibt es solche, die häufiger und andere, welche weniger häufig zusagen.

Wir haben RA Adriano Marti deshalb ausgewählt, weil er schon über einhundert Mal Fälle übernommen hat und somit die Frage des Verhältnisses repräsentativ beantworten kann.

RA Adriano Marti ist anwesend und kann als Zeuge sofort einvernommen werden.

Der BG 2 hat diesem Antrag Folgendes entgegengehalten:

2.3 Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, weil das Gericht seinen Antrag auf Einvernahme des im Saal anwesenden Rechtsanwalts Adriano Marti zum prozentualen Verhältnis von IV-Rentnern an der gesamten Anzahl der vom Beschwerdeführer beratenen Personen abgelehnt hat, ist auf die Begründung des Gerichts zu verweisen. Dieses hat angenommen, dass Rechtsanwalt Adriano Marti für den Beschwerdeführer als Berater tätig gewesen sein soll. Die Arbeit als einer von mehreren Beratern versetze Rechtsan-

walt Adriano Marti von vornherein nicht in die Lage, verlässlich bzw. beweiskräftig über den Anteil von IV-Rentnern an der gesamten Anzahl der Klienten des Beschwerdeführers in den Jahren 2011-2014 auszusagen. Das Gericht hat die Einvernahme in antizipierter Beweiswürdigung wegen Untauglichkeit, Beweis zu erbringen, abgewiesen. Dem ist nichts beizufügen.

Diese Begründung ist überhaupt nicht stichhaltig. Zunächst einmal folgert der BG 2 aus der Luft und ohne die geringsten Anhaltspunkte, RA Adriano Marti sei für den BF als Berater tätig. Er figuriert ganz einfach auf der Liste der rund 300 Anwälte, welche der Verein jeweils anfragt, um den Gefundenen – wie eingangs geschildert – in der Haftprüfungsklage als den ins Verfahren einzubeziehenden Anwalt zu bezeichnen. Mit ihm haben wir, weil er zu einem der erfahrensten Verteidiger Zwangspsychiatratisierter zu zählen ist, insofern ein spezielles Abkommen, indem wir ihn, damit keine Substitutionen nötig sind, direkt auf unsere Vollmacht genommen haben, ohne dass er damit Mitglied des Vereins ist.

Und selbst wenn er ein Berater wäre? Das wäre sogar noch ein Argument mehr, ihn als Zeugen zu hören.

Ein starkes Stück ist es, ihm „in antizipierter Beweiswürdigung“ die Verlässlichkeit bzw. Beweiskraft zur Frage des Anteils von IV-Rentnern *a priori* abzusprechen. Ob seine Zeugenaussagen verlässlich bzw. beweiskräftig sind, kann erst nach seiner Einvernahme korrekt bewertet werden.

Die einschlägigen Verfahrensvorschriften (Art. 12 VwVG) sehen ausdrücklich den Zeugenbeweis vor. Der Anspruch ist auch durch höchste Normen, nämlich den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und auf einen fairen Prozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK gedeckt.

Verfassungsbruch und Verbrechen gegen das Menschenrecht zum neunten Mal.

Die Sache ist daher *eventualiter* an die Vorinstanz zwecks Anhörung des Zeugen zurückzuweisen. Eventualiter deshalb, weil auf Grund sämtlicher Umstände sonnenklar ist, dass die Aufhebung des vorinstanzlichen Fehlentscheids sofort spruchreif ist.

Wenn es mit rechten Dingen zu und her geht...

14. Art. 3a IVG lautet wie folgt:

Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen Versicherten soll bei diesen Personen der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.

Auch wenn das Verfahren für die Geltendmachung von Beiträgen dieser sogenannten Früherfassten anders geregelt ist, entfaltet diese Bestimmung auch Relevanz für die nichtberentete Klientel des BF. Es ist in der Hauptverhandlung ausführlich begründet worden, dass die Versenkung von Menschen in psychiatrische Anstalten eine Invalidität geradezu provoziert. Der erfolgreiche Einsatz des BF verhindert eine totale Traumatisierung der versenkten Opfer und entsprechend auch eine Invalidisierung. Im Zusammenhang ausgelegt ist diese Bestimmung für die Bewertung der Tätigkeit des BF jedenfalls heranzuziehen. Dass der Verein die Invalidisierung seiner nicht berenteten Klientel zu einem Gutteil verhindert, deckt sich optimal mit der *ratio legis* von Art. 3a IVG.

Textbaustein:

Art. 29 BV - Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Und nun die ganz doofe Frage: Haben die Gegenparteien sich zu diesen in die Bewertung unserer Arbeit einzubeziehenden Argumenten auch nur mit einem klitzekleinen Pieps geäußert, uns also das rechtliche Gehör gewährt, bzw. fair über unsere Ansprüche verhandelt?

Quod non!

Es steht schon der zehnte Verfassungsbruch, das zehnte Verbrechen gegen unser Menschenrecht auf einen fairen Prozess fest.

14. Wie dem angefochtenen Entscheid (S. 2) entnommen werden kann, bestand eine vertragliche Pflicht des BG 1, dem BF Subventionen zu zahlen. Diese betrugen im Jahre 2014 Fr. 118'838.—. Der BG 1 hat lediglich die erste Rate von Fr. 50'419.- gezahlt und ist die zweite im gleichen Betrag schuldig geblieben (vorinstanzliche Beschwerdebeilage 1). Sie war fällig im September 2014. Da – wie ausgeführt – keine relevante Pflichtverletzung des BF belegt ist, schuldet der BG 1 ihm diese zweite Rate samt Zins. Damit sind die Beschwerdebegehren 1 und 2 begründet.

15. Mit der Beschwerde an den BG 2 ist die Aufhebung des Entscheids des BG 1 vom 27.3.2015 und damit *implicite* auch die Abweisung der Rückforderung verlangt worden (vorinstanzlicher Beschwerdeantrag 1). Da mit der Nachlieferung der Daten 2011 und 2014 sämtliche Obliegenheiten erfüllt worden sind, fehlt für die Rückforderung jegliche Grundlage. Evtl. ist die Sache zur Prüfung der Daten zurückzuweisen. Evtl., weil bereits gerichtsnotorisch feststeht, dass von einer hälftig IV-berenteten Klientel des BF ausgegangen werden muss. Mit dem dazu bereits Ausgeführten sind auch die Begehren 1 und 3 begründet.

16. Fassen wir es noch einmal zusammen:

- Der BG 1 hat mit der im gleichen Segment tätigen Organisation pro mente sana einen neuen Subventionsvertrag abgeschlossen, ohne vorgängig von ihr Klientendaten zu verlangen. Diese Tatsache ist von keiner der Gegenparteien bestritten worden. Der BG 1 ist folglich davon ausgegangen, dass pro mente sana die Voraussetzung für die Subventionierung erfüllt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung zwingt ihn, davon gleichermassen auch beim BF auszugehen.

- Die Gegenparteien haben die Korrektheit der Klientendaten des BF angezweifelt. Es handelt sich jedoch ausnahmslos um lediglich formale und von uns überdies widerlegte Einwände, welche die materielle Prüfung der Daten nicht im Geringsten behindert haben. Der BG 1 konnte in der Auswertung exakt die Zahlen der KlientInnen pro Jahr herauslesen, die Anzahl der IV-Rentner und die Zahl der KlientInnen, welche in der untersuchten Periode wiederholt die Dienste des Vereins in Anspruch genommen haben. Die Erklärungen des BF zu den einzelnen Vorwürfen sind von den Gegenparteien samt und sonders unter den Tisch gewischt worden.

- Der BF kann nur schon mit der Auswertung der Daten durch den BG 1 belegen, dass der Anteil IV-Rentner seiner Gesamtklientel jedenfalls das Kriterium

des „wesentlichen Umfangs“ im Sinne von 108 IVV erfüllt. Hinzu kommt, dass es aus den dargelegten Gründen unmöglich war, sämtliche Geburtsdaten zu erheben und deshalb zwingend von einer noch höheren Anzahl IV-Rentnern als der vom BG 1 festgestellten ausgegangen werden muss.

- Der BG 2 hat nicht berücksichtigt, dass die Hälfte der Klientel des BF gerichtsnotorisch invalid ist. Den Zeugenbeweisentrag zum Anteil der IV-Rentner hat er zu Unrecht abgeschmettert.

- Der BG 2 hat zu Unrecht die Prüfung der Daten 2011 und 2014 abgelehnt.

- Der BG 2 hat sich mit dem Einwand des BF, der vom BG 1 willkürlich festgesetzte Stundenansatz von Fr. 38.— sei zu niedrig, überhaupt nicht auseinandergesetzt.

- Der BG 2 hat die Tatsache, dass der Verein dank seiner Tätigkeit die Invalidisierung von Menschen verhindert, in keiner Weise berücksichtigt.

So – und nun folgt die „Begründung“ des die Beschwerde abschmetternden Bundesgerichts (act. 3 S 2 f):

dass sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert mit den betreffenden Erwägungen auseinandersetzt und seinen Ausführungen insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten könnte, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, weshalb die

Vorbringen den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen,

Eine blanke Lüge!

Art. 312 StGB lautet wie folgt:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist das Menschenrecht auf ein faires Verfahren verankert.

Es bedarf keiner weiteren Erörterungen, dass sich alle beteiligten Richter des Amtsmissbrauchs und überdies sich jagender Verbrechen gegen das Menschenrecht auf ein faires Verfahren schuldig gemacht haben.

Art. 81 SchKG verbietet die Vollstreckung ausländischer Urteile und solche von „Bananrepubliken“, welche gegen den *ordre publique* verstossen. Es wäre mit keiner Logik vereinbar, nicht auch schweizerische Urteile diesem Verbot zu unterwerfen, wenn Straftaten der Gerichte oder Verbrechen gegen Menschenrechte evident sind.

Dass dem vorliegend so ist, sieht ja ein Blinder!

Auch aus diesem Grund ist das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen.

9. Nicht genug damit: Gemäss § 167 GOG ist das BG Dielsdorf verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten und gestützt auf Art. 13 EMRK, das Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK förmlich festzustellen.

Solche Verbrechen verjähren nicht.

Die Feststellungspflicht ergibt sich aus einem Präjudiz des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. 0., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original, Fettdruck durch mich).

Zur Feststellungspflicht wird ein weiteres Präjudiz beigelegt ([Beilage 13](#)).

10. Inquisition und Holocaust konnten auch noch urkundenmässig aufgearbeitet und so dem Odium der Geschichte preisgegeben werden. Dass im Nazideutschland gegen Kriegsende versucht worden ist, Spuren zu beseitigen, hat nichts genützt.

Die heutigen Unholde sind verschlagener geworden. Der EGMR lässt die Akten verschreddern:

*Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am (Datum) in Einzelrichterbesetzung (Name) entschieden hat, Ihre am (Datum) eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. **Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.** Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.*

gez. Kanzler der Sektion

Beim schweiz. Bundesgericht verschwinden die Akten, indem es sie zurück schickt. Die Geschichtsforschung steht also ratlos vor seinen mit obigem Textbaustein gespickten Entscheiden und weiss nicht, was konkret in die Beschwerden gesetzt worden war.

Infam!

Das Archiv des Vereins - aber auch meines - ist mehrfach und an verschiedenen Orten gesichert und gelagert. Es ist nichts so fein gesponnen, s'k'ömmt doch an die Sonnen...

Es knistert und knattert im Gebälke. Hier eine Auslese:

Eine klinische, stationäre und ambulante Psychiatrie aber, die bei der Ausübung von Zwangsmaßnahmen die Rechte von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung nicht beachtet und einhält, ist auch qualitativ keine gute Psychiatrie. 189, S. 5

Psychisch erkrankte Menschen können vielfach ihre Rechte – trotz aller gegenteiligen Beteuerungen – bis heute nicht wirklich nachhaltig durchsetzen. Dies ist seit vielen Jahren eines der zentralen Themen in der Psychiatrie. Es betrifft insbesondere die Rechte und den Rechtsschutz bei Zwangsunterbringung, Zwangsbehandlung und -medikation sowie bei weiteren freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie z. B. Fixierungen. Dabei existieren bereits zahlreiche Gesetze, die eine Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung festlegen. Neben Art. 3 des Grundgesetzes stellt die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) klare Anforderungen an die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. 189, S. 4

Auch die Unterbringung psychisch Erkrankter in einem Krankenhaus des Maßregelvollzugs wurde durch den Ausschuss der UN-BRK beanstandet, weil damit Menschen mit und ohne psychosoziale Beeinträchtigungen durch die Gesetzgebung unterschiedlich behandelt werden. Beispielsweise ist einer Person, die eine Straftat begangen hat und zu Freiheitsentzug in einer Justizvollzugsanstalt verurteilt wurde, die Dauer ihres Aufenthaltes bekannt. Dagegen weiß ein Mensch mit einer psycho-sozialen Beeinträchtigung und daraus resultierender Gefährlichkeit nicht, wie lange er für die gleiche Tat im Krankenhaus des Maßregelvollzugs untergebracht sein wird. 189, S. 5

Dass eine psychiatrische Versorgung auch mit offenen Türen möglich ist, konnten Studien aus dem stationären Akutbereich zeigen (Sollberger & Lang 2014). Interessanterweise steht die Öffnung der Türen mit einer Reihe von positiven Effekten in Verbindung, die eigentlich durch geschlossene Türen beabsichtigt werden. 190, S. 22

In Studien über den Einsatz von Zwangsmaßnahmen berichten Ärzte immer wieder über negative Erfahrungen. Dennoch setzen sie Zwangsmaßnahmen ein, weil sie befürchten, in die Verantwortung gezogen zu werden, wenn bei der Behandlung von akuten Patienten etwas schiefgeht (Teichert, Schäfer & Lincoln 2016).

Der öffentliche Druck führt dazu, dass die Behandler in schwierigen Situationen eher dazu tendieren, Zwangsmaßnahmen zu verordnen anstatt ein notwendiges Risiko für alternative Behandlungsmaßnahmen einzugehen. Zu guter Letzt müssen auch die ökonomischen Interessen der geschlossenen Heime berücksichtigt werden. Der finanzielle Druck, freie Plätze zu belegen, kann unverhältnismäßige Verweildauern und Fehlplatzierungen in den Einrichtungen provozieren, was zur Aufrechterhaltung der Versorgungsproblematik führt. 190, S. 22

Zwangsmassnahmen: das Konstrukt der Gefahr, das er bei Menschen ora-
kelt, dient dem Psychiater, sein Renommee zu erhalten, Verantwortung an-
deren unterzujubeln, sich dem Druck der Öffentlichkeit fügen.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für das Recht auf Gesundheit kritisiert die Psychiatrie wegen Missbrauch, Zwang, Medikalisierung, Menschenrechtsverletzungen, die Dominanz des biomedizinischen Modells, schädliche Ergebnisse und Paternalismus. vgl. 191

Juan E. Mendéz, der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erklärte am 01.02.2013:

»Es ist unverzichtbar, dass an allen Orten, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird, so auch in psychiatrischen und Sozialpflegeeinrichtungen, ein absolutes Verbot aller unter Zwangsanwendung und ohne Einwilligung angewandter Maßnahmen, einschließlich der Fixierung und Isolierung von Menschen mit psychologischen oder geistigen Behinderungen, zum Tragen gelangt. (...) **Dieser Mandatsträger ebenso wie auch die Vertragsorgane der Vereinten Nationen haben befunden, dass in Gesundheitseinrichtungen stattfindende unfreiwillige Behandlungen und sonstige psychiatrische Eingriffe Formen der Folter und Misshandlung darstellen.**«

(Deutsches Institut für Menschenrechte 2013) (Zinkler & Kousse mou 2014, S. 142)

Die häufig vorgebrachte Behauptung, Patienten würden von offenen Stationen häufiger weglaufen, wenn sie gerichtlich dort untergebracht sind, konnte inzwischen widerlegt werden (Munk 2008; Sollberger & Lang 2014). Auch die deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN 2010) sagt, offene Stationstüren könnten die Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen reduzieren. (Zinkler & Kousse mou 2014, S. 143)

Die Behauptung, dass an dem Problem Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie nicht viel zu ändern sei, denn überall werde Zwang angewendet, und wenn weniger geschlossen behandelt würde, dann müsste häufiger festgebunden werden oder mehr medikamentöser Zwang angewendet werden, erweist sich angesichts der erheblichen Unterschiede in der Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen als unzutreffend. (Zinkler & Kousse mou 2014, S. 146)

Spätestens seitdem geklärt ist, wie stark die Häufigkeit psychischer Störungen mit der Ungleichverteilung von Einkommen in einer Gesellschaft zusammenhängt (Pickett et al. 2006), ist das Dogma »psychische Erkrankungen sind Gehirnerkrankungen« unglaubwürdig geworden. Wenn also gar nicht geklärt ist, um welche Art von Erkrankung es sich handelt, wie viel Soziales, Persönliches, Genetisches und Lebensgeschichtliches eine Rolle spielt, ist es dann nicht Aufgabe der Behandelnden, Uneinigkeit und Unentschlossenheit über die Gabe von Psychopharmaka auszuhalten, Zeit zu lassen, z.B. dadurch, dass sie sich erst einmal auf eine Behandlung ohne Psychopharmaka einlassen und nach Übereinstimmung über hilfreiche Interventionen suchen? (Zinkler & Kousse mou 2014, S. 144)

Peter Breggin hat vorgeschlagen, die Verabreichung von Psychopharmaka an Kinder zu verbieten, so wie Misshandlung und sexueller Missbrauch verboten sind.²¹ Ich teile seine Ansicht voll und ganz, dass es eine Form von Kindesmisshandlung ist, Kindern Psychopharmaka zu verordnen, und dass diese Praxis mit sehr seltenen Ausnahmen verboten werden sollte. Wir dürfen unsere Kinder nicht schlagen, aber wir dürfen ihr Gehirn mit Medikamenten zerstören. 84, S. 313

Die Anwendung von Neuroleptika wie Risperidon (Risperdal® und andere) ist bei Kindern und Jugendlichen besonders riskant, weil die Substanzen tief in die Persönlichkeit eingreifen und so das Wesen und die Lernfähigkeit des Kindes nachhaltig verändern können. Es kommt nicht nur zur Verlangsamung der Mobilität, sondern auch des Denkens und der intellektuel-

len Leistungsfähigkeit. Auch die körperlichen Störwirkungen sind bedenklich, da die Sterblichkeit Erwachsener wegen plötzlichen Herztods zunimmt. Es kommt zur Auslösung unwillkürlicher Bewegungsstörungen im Sinne eines Parkinsons, zu Sitzunruhe und zu nicht unterdrückbaren Zwangsbewegungen. Stoffwechselstörungen wie Diabetes, lebensbedrohliche Überzuckerung, massives Übergewicht treten auf. Für Kinder besonders gefährlich ist die erhöhte Bildung von Prolaktin, das zu Brustwachstum und Milchausschüttung auch bei Kindern führen kann, aber vor allem zu Störungen der Bildung von Sexualhormonen. Das kann bei Kindern die sexuelle Prägung und Reifung stören oder verhindern, mit der Folge von auch irreversibler Fertilitätsstörung. Wegen dieser schwerwiegenden Störwirkungen haben Neuroleptika in der Behandlung von kindlichen Verhaltensstörungen nichts zu suchen, auch nicht, wenn diese aus Marketinggründen zu Depressionen umetikettiert werden. [...] Wichtig ist, dass Eltern über die von der Pharmaindustrie geplanten Psychopharmaka-Attacken industrieböiger Psychiater auf Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsproblemen informiert werden, denn Neuroleptika und Antidepressiva können deren seelischer und körperlicher Gesundheit mehr schaden als nützen. Leider gibt es industrieböige, korrupte Psychiater und Elternvertreter auch bei uns. (Schönhöfer 2014, S. 7; ausführlicher siehe Breggin 2014)

Es gibt einige Gründe, die Zwangsbehandlung mit Neuroleptika ganz einzustellen. Die Anwendung einer Zwangsbehandlung mit Neuroleptika ist in ihrer Wirksamkeit, insbesondere hinsichtlich einer nachhaltigen Genesung, nicht belegt. (Zinkler 2013, S. 116)

D.H. 29. Aug. 2017

Literatur

189) Patrizia Di Tolla: Rechte psychisch erkrankter Menschen durchsetzen, in: Soziale Psychiatrie 03/2017, S. 4-6.

190) Karsten Giertz, Thomas Gervink: »Man wird sich seinen eigenen gesunden Menschenverstand nicht dadurch beweisen können, dass man seinen Nachbarn einsperrt.« Kritik am Auf- und Ausbau geschlossener Heiminstitutionen, in: Soziale Psychiatrie 03/2017, S. 20-23.

191) Report of the Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. United Nations. General Assembly. A/HRC/35/21. Distr.: General, 28 March 2017. Human Rights Council, Thirty-Fifth session 6-23 June 2017. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, politi-

cal, economic, social and cultural rights, including the right to development.

https://www.dgsp-ev.de/.../Wissenschaftli.../UN_Kritik_Puras.pdf

[Abruf: 28. Aug. 2017]

- Martin Zinkler und Jose M. Kousseimou: Menschenrechte in der Psychiatrie – Wege und Hindernisse zu einem umfassenden Gewaltverzicht. In: Recht & Psychiatrie, (2014) 32: 142–147.

84) Peter C. Gøtzsche: Tödliche Psychopharmaka und organisiertes Leugnen: Wie Ärzte und Pharmaindustrie die Gesundheit der Patienten vorsätzlich aufs Spiel setzen, Riva Verlag, München, 1. Auflage 2016.

21) Peter R. Breggin: The Rights of Children and Parents In Regard to Children Receiving Psychiatric Diagnoses and Drugs. CHILDREN & SOCIETY VOLUME 28, (2014) pp. 231–241. DOI:10.1111/chso.12049.

http://breggin.com/.../Breggin2014_RightsOfChildren%26Parents...

[Abfragedatum 26. Mai 2017].

- Peter Schönhöfer: Profitables Geschäft mit Zappelphilipp und Trotzkind, in: PHARMABRIEF, Rundbrief der BUKO Pharma-Kampagne, Mitglied von Health Action International, Nr. 3, Mai 2014, S. 6-7. ISSN 1618-0933.

http://www.bukopharma.de/.../file/Pharma-Brief/Phbf2014_03.pdf [Abfragedatum 27. Juni 2017].

- Martin Zinkler: Neuregelung von Zwang – ein Auftrag für die Fachgesellschaft? In: Psychiat Prax, 2013; 40: 115–116.

DOI <http://dx.doi.org/10.1055/s-0032-1332916>.

11. Zum SchKG habe ich mich schon vor einem Vierteljahrhundert geäußert:

Demokratie hat's nicht nur nie gegeben, sie ist auch theoretisch und praktisch ein Ding der Unmöglichkeit: Niemals nämlich können alle zugleich über ihre Bedürfnisse entscheiden. Man braucht sich bloss vorzustellen, jeder dieser paar Milliarden Menschen auf der Erde würde gleichzeitig seine aktuellen Wünsche äussern. Ein unvorstellbares Durcheinander wäre die Folge. Die Ewigkeit würde nicht ausreichen, um in Abstimmungsprozeduren alle Vorschläge einander gegenüberzustellen.

Realität ist - trotz demokratischer Verfassungen - die Herrschaft Einzelner über die anderen. Auch dort, wo das Volk abstimmt, sind es jeweils nur einzelne, welche mit ihren Forderungen und Interessen durchdringen. Ein Gesetz ent-

steht ja nie gleichzeitig in den Köpfen aller, sondern es ist in seinem Ursprung die Ausgeburt eines einzigen Hirns. Sein Erfinder hebt sich mit einer typischen Eigenschaft vom Gros der Masse ab: In der anstehenden Auseinandersetzung verfügt er über die erforderliche Macht, sein Gesetz durchzupauken. Alle übrigen bleiben mit ihren Vorstellungen auf der Strecke. Die "Herrschaft" der Abgeschlagenen reduziert sich letztlich darauf, dem Einzigen zuzustimmen, um so für sich in Anspruch nehmen zu können, "wir sind auch dafür gewesen". Damit sitzen sie ganz hübsch in einer doppelten Falle: In der eigenen und in jener des Gesetzesschmiedes.

Wie sieht so eine Falle aus?

Pflücken wir aus dem Gesetzeswald irgendein Beispiel heraus: Das Schuldbetreibungsgesetz. Es besagt, dass ein "Gläubiger" - das ist einer, der von einem anderen Geld zugut hat - seinem zahlungsunwilligen "Schuldner" den Betreibungsbeamten auf den Hals hetzen und ihm das Geld oder geldwerte Äquivalente nötigenfalls mit Gewalt wegnehmen kann.

Wie hinlänglich bekannt ist, besitzt nur eine verschwindend kleine Minderheit das "grosse Geld", während eine Mehrheit der Menschen dieser Minderheit Geld schuldet.

Wie nun um alles in der Welt kann eine Mehrheit so blöd sein, einem Gesetz zustimmen, welches sie verpflichtet, ein paar wenigen ihre enormen Schulden zu bezahlen?!

Ganz einfach. Die Geldherren haben das Schuldbetreibungsgesetz mit einem plumpen Trick in die Seele des Volkes geschmuggelt: "Wer Geld hat, braucht nicht zu arbeiten, sondern kann bequem von den Zinsen leben. Geld aber könnt Ihr alle besitzen. Leih es aus und zahlt Euch der Schuldner weder Geld noch Zins, könnt Ihr ihn dazu zwingen. Voraussetzung ist allerdings, dass ihr gegen das vom Parlament beschlossene Schuldbetreibungsgesetz nicht das Referendum ergreift."

Die Augen des Volkes begannen hoffnungsfroh zu leuchten. Endlich bot sich die ersehnte Möglichkeit, dem Elend hienieden zu entrinnen. Wer hätte da noch gegen das Gesetz sein können?

Die Geldherren aber, die so redeten, waren sich nicht einen Augenblick lang im Unklaren darüber, dass die Masse nie Geld haben würde, - weil nämlich sie es schon besaßen. Eine Absicht, das Geld unter das Volk zu streuen, bestand nie. Gegenteil wurde und wird es wie die Augäpfel gehütet. In den Tresoren aus Beton und Stahl liegt es tief unter der Erde. Portionenweise wird es den Schuldnern als Kredite zur Verfügung gestellt. Bleibt einer mit der Zins- oder Rückzahlung im Verzug, ist da der famose Betreibungsbeamte, welcher dem

Säumigen Beine macht. Das Schuldbetreibungsgesetz leistet den Geldherren ausgezeichnete Dienste. Es hat die Funktionen der Vögte samt ihren Landsknechten übernommen, welche ehemals den Zehnten einzutreiben hatten ([Es lebe meine eigene Souveränität, Hvar 1993](#)).

Danach brauchten wir keine Propheten zu sein, um den weiteren Fortgang abzuschätzen und uns entsprechend zu wappnen.

12. Aus dem Tenor dieser Eingabe lässt sich unschwer folgern, dass ich weder an den Storch noch an ein *iustum* der Justiz glaube. Auch den von ihr verwendeten Begriff „Recht“ lehne ich ab. In den plutokratischen Parlamenten werden nicht Recht geschöpft, sondern Gesetze geschmiedet, welche die Richter in ihre Machtsprüche umsetzen.

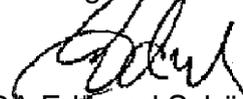
Nur zu!

Die Domänen psychex.ch und psychex.org gehören mir persönlich. Sie sind daher für das BSV unerreichbar und vortrefflich geeignet, die Schandtaten der Agenten dieser epochalen Betrugskonstruktionen in alle Ewigkeit zu kolportieren.

13. Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt haben nicht ohne guten Grund ihre doch wohl gerüttelten Erfahrungen mit den vernichtenden Verdikten „verludelter Staat“ und „Gefängnis Schweiz“ summiert.

Die Dreyfus-Affäre charakterisiert u.a. das abscheuliche Mittelalter. Die weltweit einmalige Pioniertat von PSYCHEX und der Prozess gegen den Verein können dereinst durchaus als *affaire* in die Ränge geraten, um die Scheusslichkeiten der finsternen Neuzeit zu markieren. Auch wenn er liquidiert werden sollte: Im Urteil der Geschichte werden ihm aber auch seinen Liquidatoren mit Garantie die allen gebührenden Plätze zuteil.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger
Vorstandsmitglied

Auch das Bundesgericht will es wieder wissen

Es hört nur seine eigene Schand

Das Bezirksgericht Dielsdorf

Beschwerde ans OG ZH

Das Bezirksgericht Dielsdorf erneut

Romandie
8000 Zürich
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org

PSYCHEX
Raus aus dem Irren-Haus!

Deutschschweiz
8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

31. Januar 2018

Elektr. signiert

OG ZH

In Sachen **Schweizerische Eidgenossenschaft gegen PSYCHEX** betr. Rechtsöffnung
verlangen wir mit

Beschwerde

unter Aufhebung des Entscheids des BG Dielsdorf vom 20. November 2017 die Abweisung des Begehrens und die Feststellung der Verletzung von Art. 6 Ziff. 1, Art. 10 und Art. 13 EMRK, unter KEF.

1. Formeln und die von der Vorinstanz zu ihrem Nutzen und Frommen entstellte Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid ([Beilage 1](#)). Darauf wird zurück zu kommen sein.

2. Unsere Eingabe vom 24. Oktober 2017 an die Vorinstanz wird zum Bestandteil der Beschwerde erklärt.

Darin ist alles Wesentliche dargestellt worden, sodass wir uns nicht unnötig zu wiederholen brauchen.

3. Nach Frisch und Dürrenmatt ist es mir nach dreivierteljahrhundert Lebens- und einem halben Jahrhundert Justizerfahrung eine Ehre, ihren Verdikten „verluderter Staat“ und „Gefängnis“ meine eigene Qualifikation hinzuzufügen:

Die Schweiz ist ein plutokratischer Schurkenstaat!

Die Wortschöpfung soll der Nachwelt ermöglichen, die nun schon bald 150 Jahre andauernde Periode der Zwangspsychiatrie kurz und knapp in die Reihe von Inquisition und Holocaust zu stellen.

Zur Abrundung soll noch eine Anekdote zum von mir ebenfalls bearbeiteten Thema „Demokratie“ ausgebracht werden. Als blutjunges Juristlein habe ich bei Guido von Castelberg eine Zeitlang als Substitut gearbeitet und mich deshalb mit ihm periodisch noch bis kurz vor seinem Tod getroffen. Als wir – mit ihm fünf Anwaltskollegen – einmal in gemütlicher Tafelrunde konversierten, hat er klipp und klar den folgenden Satz von sich gegeben:

„Demokratie ist Betrug“.

Man kann ihm zuletzt unterstellen, er sei kein scharfsinniger Jurist gewesen. Nur blöd-, aber sicher keine scharfsinnigen Richter können in guten Treuen noch an die betmühlenartig vom blauen Himmel heruntergeschwatzte Mähr glauben, sie würden einen freiheitlich volksherrschaftlichen Rechtsstaat hüten.

4. Die Vorinstanz hatte im analogen, beim OG noch hängenden Verfahren

Geschäfts-Nr.: RT170202-O/Z01

bestritten, dass im Prozess PSYCHEX/BSV sich alle drei involvierten Instanzen – BSV, Bundesverwaltungsgericht, Bundesgericht - mit keinem Wort zu den Einwänden des Vereins geäußert haben.

Keck hatte sie behauptet, die Auseinandersetzungen des Bundesverwaltungsgerichts mit einem dort gestellten Verfahrens Antrag widerlege unsere Behauptung (dort angefochtener Entscheid S. 5 f., [Beilage 2](#)).

Mit ihrem herausgeplückten Beispiel vermag sie jedoch die hier einzig relevante Tatsache, dass sich die Instanzen mit keinem Wort zu den zahlreichen Einwänden des Vereins **gegen die Streichung der Subventionen** geäußert haben, überhaupt nicht zu widerlegen, sondern sie beweist gegenteils auf eindrückliche Weise, wie sich die Justiz plump aus der Affäre zu stehlen pflegt.

Die EVP-Richterin Katharina Schafroth hätte lügen müssen, dass sich die Balken biegen, wenn sie - nach sorgfältiger Gegenüberstellung der Urteile und unserer Beschwerdeschriften - behauptet hätte, die Einwände des Vereins gegen die Streichung der Subventionen seien insgesamt und einzeln gewissenhaft geprüft worden.

Sie scheint knapp noch ein bisschen lernfähig zu sein. Die im analogen Fall hängige Beschwerde hatte ich ihr ebenfalls übermittelt. Prompt hat sie nunmehr ihre obige Ausrede fallen gelassen.

Chapeau!

Was eisern gilt: Sie hat nicht in Abrede stellen können, dass sich das Bundesgericht mit seinem Textbaustein, die Beschwerde an dieses Gericht sei nicht begründet worden, einer blanken Lüge bedient hat.

Um dieses für jeden unvoreingenommenen Richter sofort erkennbare Verbrechen gegen das Menschenrecht auf einen fairen Prozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK (und übrigens auch Art. 29 BV) dennoch vertuschen zu können, hatte Katharina Schafroth sich im analogen Verfahren bemüht gefühlt, uns vorzuwerfen, wir hätten es selber zu vertreten, dass die von uns geltend gemachten Rügen nicht noch einmal vom Bundesgericht in Erwägung gezogen worden seien, weil unsere Eingabe „krasse, nicht behobene Ungebürlichkeiten“ enthalten habe (dort angefochtener Entscheid S. 6).

Der Begriff Ungebühr ist für sich allein betrachtet eine nichtssagende **nichtjustiziable Abstraktion**. Obwohl die Beschwerde ans Bundesgericht der Schafroth vorlag, hatte auch sie mit keinem einzigen Wörtchen **konkretisiert**, was denn in unserer Beschwerdeschrift ungebührlich gewesen sein soll, wobei erst noch zu beachten war, dass schwerste Justizverbrechen auch schärfste Kritik legitimieren.

Schafroth hatte sich somit die zweite blanke Lüge des Bundesgerichts ebenfalls zu Eigen gemacht, um nicht auf Nichtigkeit des Bundesgerichtsentscheids erkennen zu müssen.

Im neuen Entscheid hat sie seltsamerweise ihre gerade ausgestellte Argumentation ebenfalls fallen lassen und sich auf den einzigen Satz beschränkt, das Bundesgericht habe uns auf die Ungebürlichkeit unserer Rechtschrift hingewiesen und uns aufgefordert, diesen Mangel zu beheben. Erst danach sei das Urteil vom 25. April 2016 ergangen (angefochtener Entscheid S. 5).

Da ist ihr Verstand nicht nur auf halbem Weg stecken geblieben, sondern es erweist sich auch, wie die Justiz dem Publikum nach Lust und Laune bei absolut gleichbleibender Sachlage einmal dies, ein anderes Mal das vorflunkern kann. Stecken geblieben ist sie, indem sie nicht behaupten kann, wir seien der Aufforderung nicht nachgekommen. Unsere „verbesserte“ Eingabe liegt bei den Akten. Prompt hat sie

denn auch jetzt wieder mit nicht einem Sterbenswörtchen substantizieren können, was daran ungebührlich sei.

Entsprechend weisen wir die Argumentation der Vorinstanz erneut als nichtjustiziable Abstraktion, welche jeglicher Konkretisierung entbehrt, zurück.

Indem sie die blanke Lüge des Bundesgerichts, unsere Eingabe sei ungebührlich gewesen, erneut übernimmt, unterstellt sie uns zudem, wir hätten in der inkriminierten Eingabe die Grenzen unserer Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK überschritten.

Um die Sache strassburgreif zu präparieren, berufen wir uns noch ausdrücklich darauf, dass der Inhalt unserer Beschwerde ans Bundesgericht in keiner Weise krasse, nicht behobene Ungebürlichkeiten enthalten hat und somit der Vorwurf des Bundesgerichts wie auch der Vorinstanz ein Verbrechen gegen unser in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Äusserungsfreiheit darstellt. Der Feststellungsanspruch stützt sich auf Art. 13 EMRK.

Verbrechen gegen die Menschenrechte verjähren nicht und können auch noch im jetzigen Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden.

Man muss sich nicht wundern, dass genau ein solches widerwärtiges Verhalten der Organe dieser Plutokratie schon immer denkbar geeignet war, Ideen für meine gerichtsnotorisch messerscharfe Kritik zu zünden.

Gelegenheit, an dieser Stelle den dicksten Hund aus meiner aktenkundigen Fundamentalkritik ausgegraben:

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): [Mortalität durch Neuroleptika](#), in Soziale Psychiatrie 4/2007. Der Link zu dieser Studie findet sich auch im [Jahresbericht 2009](#) des Vereins PSYCHEX.

Wer also mit 20 Jahren permanent durch psychiatrische Anstalten, Wohnheime oder ambulante Institutionen mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens. Auch Opfer mit geringerer Dauer der Massnahmen haben mit einer Reduktion der Lebenserwartung zu rechnen.

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Ein klarer Mord in Raten – schwerste, jeden Genozid in den Schatten stellende Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Die Nazis haben den Begriff „Betreuung“ erfunden. Sie haben sich anheischig gemacht, die Menschen in den Konzentrationslagern betreut zu haben (Stern-

berger/Storz/Süskind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff).

Die Schweizer haben den Begriff „Fürsorge“ erfunden. Sie machen sich anheischig, für die Menschen in den mit Hochsicherheitsschleusen ausgerüsteten psychiatrischen Bollwerken zu sorgen.

Was ist schlimmer: Einen Menschen in eine als Duschaum getarnte Gaskammer zu treiben und sofort zu töten oder ihn täglich unter heimtückische Nervengifte mit schrecklichen, krankmachenden Wirkungen und Nebenwirkungen zu setzen und in einem rund 30 Jahre dauernden Prozess hinzurichten?

Und zur Abrundung noch ein Auszug aus einem UN-Sonderbericht:

Der Sonderberichtersteller für Folter führt eine Reihe von Argumenten an, die für diese Debatte relevant sind. Er argumentiert, dass der Missbrauch psychiatrischer Behandlungen „größerer Aufmerksamkeit bedarf“,¹⁰³ eine Auffassung, die durch seine Feststellung gerechtfertigt wird, dass es „innerhalb von Institutionen sowie bei der ambulanten Zwangsbehandlung [...] vorkommen [kann], dass Menschen mit psychischen Behinderungen Psychopharmaka, einschließlich Neuroleptika und anderer bewusstseinsverändernder Medikamente, ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, gegen ihren Willen, unter Zwang oder als Form der Strafe verabreicht werden“.¹⁰⁴ Zudem bringt der Sonderberichtersteller Nebenwirkungen der Verabreichung von Medikamenten ausdrücklich mit Folter in Verbindung. Er erläutert, dass Psychopharmaka als Nebenwirkungen „Zittern, Schüttelfrost und Krämpfe verursachen und bei der betroffenen Person Apathie und Abstumpfung hervorrufen“.¹⁰⁵ Er stellt fest, dass die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka als eine Form von Folter anerkannt wurde,¹⁰⁶ und macht deutlich, dass „die zwangsweise und ohne Einwilligung durchgeführte Verabreichung von Psychopharmaka, insbesondere von Neuroleptika, zur Behandlung psychischer Erkrankungen streng geprüft werden muss. Je nach den Umständen des Einzelfalls können das zugefügte Leid und die Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Person eine Form der Folter oder Misshandlung darstellen.“¹⁰⁷ Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen. In: FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien 2012, S. 28. ISBN 978-92-9192-950-4. doi:10.2811/88354, unter: <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/220b40a2-6ae8-4c57-aa86-16df21823e2b> (abgerufen am 22. Okt. 2017).

Was ich schon seit Jahrzehnten weiss und verkünde, wird nun – in offensichtlich diplomatisch abgeschwächter Form – sogar offiziell ruchbar. Man braucht sich bloss noch die Fachinformationen über die Wirkungen und Nebenwirkungen all dieser eingesetzten heimtückischen Nervengifte (Haldol, Nozinan, Clopixol, Leponex, Abilify, Zyprexa etc. etc.) im compendium.ch zu Gemüte zu führen.

Die Schlinge zieht sich langsam aber sicher zu – Ihr unseligen Hüter dieses Schurkenstaates!

Die Gründe, warum die Justiz - und auch die Politik - die Verbrechen stur und kategorisch abstreitet, sind auch schon in der Eingabe an die Vorinstanz „substanziert“ worden.

Hierzu noch ein bündiges Zitat aus meiner Abrechnung mit dieser neuen Geissel der Menschheit:

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.

Nach den Verbrechen wird in auschwitz'scher Manier gelogen.

Um die öffentliche Diskussion über die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension der Zwangspsychiatrie in Gang zu setzen, habe ich jüngst den obersten in dieser Materie wütenden schweizerischen Richter, den SVP-ler und Bernburger Nicolas von Werdt als Mörder betitelt.

<http://edmund.in.rs/more/1/eva0.pdf>

Ich hoffe schwer, dass er gegen mich auf Ehrverletzung klagt und so ungewollt das Seine dazu beiträgt, die Aufdeckung und Ächtung der sich jagenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit endlich voranzutreiben.

...

Schafroth – mit der von Dir kolportierten Lüge hast auch Du Dir ein Denkmal gesetzt. Du kannst Dich rehabilitieren, indem Du in der Vernehmlassung auf Gutheissung der Beschwerde plädierst. Ich weiss natürlich, dass das OG die Beschwerde ab Blatt abschmettern kann. Diesfalls solltest Du Dich von Deiner Entscheidung mit blossen Brief ans OG distanzieren.

Du musst dies als freundliche Empfehlung auffassen. Als älteres Semester mit weit umfassenderem Überblick weiss ich von ungezählten emeritierten Richtern, dass sie um keinen Preis mehr mit ihrer früheren Tätigkeit etwas zu tun haben wollen. Sie haben eine Berufsexistenz lang aufs falsche Ross gesetzt, ihr Leben versaut und versauern nun im Alter. Es kann Dir blühen, dass Dich Deine Alpträume bis ans Totenbett begleiten.

Jedenfalls lohnt es sich nicht, mit dieser elenden Justiz *soeur et cochon* zu spielen.

5. Unseren Einwand, wonach wir im Dispositiv des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu einer Leistung verpflichtet worden sind, musste die Vorinstanz im beim OG ZH noch hängigen analogen Verfahren sogar mit der Feststellung untermauern, dass im Verwaltungsrechtspflegeverfahren aufgrund des Devolutiveffekts der Rechtsmittelentscheid aus prozessualer Sicht die angefochtene Verfügung ersetzt, um dann aber - sich auf irgendwelche dahergelaufene und sich als Gesetzgeber aufspielende Kommentatoren berufend – alsogleich hinauszuposaunen, die Abweisung einer Beschwerde gelte dennoch als Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids, selbst wenn der Wortlaut der Verfügung nicht ins Dispositiv aufgenommen wurde.

Im eifrigen Bemüh'n, ihre Vettern zu decken, hatte dort die Schafroth geflissentlich unterschlagen, dass das BSV - wohl aus Dummheit - eben gerade nicht die Bestätigung seiner Verfügung, sondern lediglich die Abweisung der Beschwerde verlangt hatte, das Bundesverwaltungsgericht schlicht und einfach an die Parteianträge gebunden war und deshalb, obwohl es das sicher sehnlichst gewünscht hätte, die Leistungsverpflichtung nicht ins Urteilsdispositiv aufnehmen konnte.

Jetzt stehst Du aber im Regen, meine liebe Schafroth...

Wir machen uns nicht die geringsten Illusionen darüber, dass die justiziale Hochseilakrobatik des OG auch diesen fatalen Lapsus elegant aus der Welt zu schaffen vermag und damit einen weiteren flagranten Beweis liefert, dass weder von der schweizerischen Gesetzgebung noch Rechtsprechung die Interessen des Volkes vertreten werden. Weil Geld die Welt regiert, sind diese widerlichen Plutokraten kraft ihrer ergaunerten und auf schwindelerregende Summen gesteigerten Vermögen die eigentlichen erbärmlichen „Souveräne“. Mit den auf ihre Veranlassung geschmiedeten Gesetzesvorlagen dringen sie mit ihrer in die Parlamentsessel gehievten Mehrheit von Lakaien und Gesinnungsgenossen spielend durch. Die Richter bodigen alsbald das betrügerisch als der „Souverän“ bloss vermarktete Volk, indem sie die Gesetze der Plutokraten mit ihren Machtsprüchen besiegeln. Das ist ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Sollten sie sich erdreisten, gegen die Herren zu entscheiden, sagen sie sich augenblicklich den Ast ab, auf welchem sie hocken.

Dieser Kommentator Weissenberger war übrigens der Vorsitzende im Prozess am Bundesverwaltungsgericht. Liest man seine Biographie nach, ist er diesem plutokratischen Schurkenstaat als ein Lakai erster Ordnung zuzurechnen. Genau mit solchen aus seinem Gehirngedärm gewürgten Kommentaren beabsichtigt er doch nichts anderes, als sich als perfekter Diener bekannt und beliebt zu machen. Die erlassenen Gesetze decken unmöglich alle Tatbestände ab. Willfährig biegen er und seinesgleichen sie für die Plutokraten bei jeder sich bietenden Gelegenheit zurecht.

Uns jedenfalls vermögen alle diese sich für schnöden Sold, ein Bisschen Ansehen und Machtgefühl verkaufenden armseligen Gestalten nicht im Geringsten zu überzeugen oder zu beeindrucken.

Zumal wir - ohne Prophet zu sein - haargenau wissen, dass die dem finsternen Mittelalter folgende finsterste Neuzeit im Urteil der Geschichte nicht nur um keinen Deut besser, sondern um ein vielfaches jämmerlicher als alle vorangegangenen Perioden abschneiden wird. Das vergangene Jahrhundert ist bereits als das bisher blutigste – Kriegsoffer, Opfer der Technik, der Psychiatrie, der Medizin etc. – in die Menschheitsgeschichte eingegangen. Im laufenden zeichnet sich der oberste Schurke, das US-Imperium, bereits durch eine beachtliche Kriegs- und Tötungsbilanz aus. Die Schweiz hat schon im letzten Jahrhundert Waffen an alle Kriegsparteien geliefert. Dieses Geschäft läuft noch immer. Da wird gnadenlos über Leichen geschritten.

6. Zur Feststellungspflicht der gerügten Verbrechen gegen das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht auf einen fairen Prozess hat die Vorinstanz eisern ge-

schwiegen und sich prompt auch noch eines Verbrechens gegen das Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK schuldig gemacht.

Das sei als letztes Beispiel justizialer Niedertracht angemerkt. Indem sich die Beschwerdeinstanz erwartungsgemäss statt einer ausdrücklichen Feststellung auch dieses Einwandes „souverän“ entledigen und in die Fusstapfen der Vorinstanz treten wird, wird augenblicklich auch sie ihre herausragenden Qualitäten als Verbrecherin gegen die Menschenrechte unter den Scheffel stellen.

Amen.

7. Falls es dem OG ZH gefällt, in meiner zugegebenermassen allzu schwachen Kritik eine Ungebühr zu orten, muss es mir Gelegenheit zur Verbesserung einräumen, wobei die „ungebührlichen“ Begriffe und Passagen einzeln zu bezeichnen sind. Diesen Fall haben wir ja schon mal bis und mit damals noch existierendem Kass.-Gericht durchgespielt:

<http://edmund.ch/mf.html>

Nach ein paar Klicks werde ich es ohne nennenswerten Aufwand mit einer „redigierten“ Fassung bedienen können. Um die Schweiz von der Aufklärung nicht zu verschonen, bin ich ohne mit der Wimper zu zucken zu solchen Konzessionen bereit. Der Vorgang belegte trefflich, wo die Nomenklatura der Hafer sticht.

8. Machen wir uns nichts vor: Ohne diesen täglichen unmittelbaren Umgang mit psychiatrisch Versenkten hat das Gericht ein klägliches Wissen, was an der Psychiatriefront tatsächlich abläuft. Gegen das Bundesgericht zu entscheiden, käme einem beruflichen Harakiri gleich.

Im Anwaltskollektiv und in den Vereinen PSYCHEX und PSYCHEXODUS sind über 30'000 Dossiers Zwangspsychiatrnisierter durch meine Hände gegangen. In Tausenden Haftprüfungs- und diesen vorgeschalteten Verwaltungsverfahren war ich direkt involviert. Unzählbar sind die in den Archiven liegenden und von mir gesichteten Verwaltungs- und Gerichtsentscheide sowie Bewertungen von Anstalts- und gerichtlich bestellten Psychiatern.

Ohne falsche Bescheidenheit darf ich behaupten, dass ich in der Materie über die mit Abstand profundesten Erfahrungen verfüge.

Die Positionen könnten diametraler nicht auseinanderliegen.

Mit Sicherheit kann ich abschätzen, dass diesem Pulverfass Zwangspsychiatrie irgendeines schönen Tages das gleiche Schicksal wie beispielsweise der Inquisition oder dem Holocaust beschieden sein wird.

Entsprechend kann kein Urteil der Zeit mich je noch beeindrucken. Die Macht jedoch kann um ihres Überlebens willen nur mit reiner Willkür entscheiden.

Ich möchte nicht in der Haut all jener stecken, welche sich aktuell in ihren Hochsicherheitsbunkern regelrecht einigeln müssen.

Als die Aufklärung dem Spuk der gottgesalbten Häupter ein jähes Ende bereitet, die Volkswut sich entzündet hat, die von den Schweizer Potentaten an den Monarchen als Gardisten verschacherten Bauernknechte weichen mussten, haben der damaligen Nomenklatura keine Burgen mehr geholfen.

Sors certa, hora incerta...

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

angefochtener Entscheid

Entscheid VI vom 23.10.2017

[Jahresbericht PSYCHEXODUS 2017](#)

c.c. Vorinstanz

Das Obergericht des Kantons Zürich

Beschwerde ans Bundesgericht I

Beschwerde ans Bundesgericht II

Die Schurken des Bundesgerichts

Denkzettel

Die Landsknechte treten an

Auch das Obergericht ZH will Batzeli

Komm und hole sie!

Insgesamt ein Paradefall, wie im plutokratischen Schurkenstaat Schweiz das „Recht“ gebeugt wird.

Die Dreyfuss-Affäre steht für einen Justizskandal kurz vor dem Ausbruch der frz. Revolution.

Die PSYCHEX-Affäre wird mit Garantie auch Zeitgeschichte schreiben.

Fazit: Dem BSV ist es gelungen, die Subventionen zu streichen. Für seine Rückforderung von Zahlungen hat es lediglich einen Verlustschein ergattert.

Das Allerwichtigste: Unter der Flagge des neugegründeten Vereins PSYCHEXODUS wird die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension der Zwangpsychiatrie im gleichen Stil wie unter der Ägide des Vereins PSYCHEX übergangslos ans Tageslicht gezerrt.

RA Edmund Schönenberger